Die Depotgeschäfte nach dem Depotgesetz vom 4. 2. 37 unter besonderer Berücksichtigung der formgebundenen Erklärungen und deren Bedeutung für die Bankenpraxis

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde
der rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

Referendar ROLF SAUER
Frankfurt am Main

1939

Frankfurt am Main

1. Gutachter: Professor Dr. F r i e d r i c h K l a u s i n g

2. Gutachter: Professor Dr. R u t h

Tag der mündlichen Prüfung: 1. 3. 1939

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck genehmigt von der rechtswissenschaftlichen Fakultät

Druck: A. Preilipper, Hamburg 11, Admiralitätstraße 16. Fernruf: 36 50 89.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt

Ermächtigungsdepots nach bisherigem Recht und der erstrebte Zweck der formgebundenen Erklärungen des neuen Depotgesetzes 5

2. Abschnitt

Die formgebundenen Erklärungen beim Wertpapierverwahrungs- und -anschaffungsgeschäft 7

A. Formerklärungen bei den beiden Grundformen der Wertpapierverwahrungsgeschäfte 7

I. Die Sonderverwahrung: Eigen- und Fremdanzeige 7

II. Die Ermächtigung zur Sammelverwahrung 9
1. Form und Wirkung der Ermächtigung 9
2. Formerleichterung bei der Girosammelverwahrung 11
3. Vorgirodepot 12

B. Sonderermächtigungen im Wertpapierverwahrungsgeschäft 20

I. Ermächtigung zur Tauschverwahrung 20
1. Form und Wirkung der Ermächtigung 20
2. Umfang der Ermächtigung 21

II. Verpfändungsermächtigung 21
1. Form und Wirkung der Ermächtigung 21
2. Umfang 22
a) Beschränkung auf den Rückkredit 22
b) Unbeschränkte Verpfändung 23
c) Zwischenformen der Verpfändungsermächtigungen 25

III. Verfügungsermächtigung und unregelmäßige Wertpapierverwahrung . 27
1. Form und Wirkung der Verfügungsermächtigung und der Erklärung des Bankkunden gemäß § 15 Dep.-G. 27
2. Wertpapierdarlehn 29
3. Die unregelmäßige Wertpapierverpfändung 29
4. Geschichtliches über die Entwicklung der unregelmäßigen Wertpapierverwahrung 30

IV. Weiterleitung von Ermächtigungen 31
1. Drittverwahrung 31
2. Weitergabe der Verpfändungsermächtigung 32
3. Weitergabe der Verfügungsermächtigung 32
4. Weitergabe der Tauschermächtigung 32

V. Ermächtigung aus einer Befugnis mit größerer Tragweite 33

C. Die formgebundenen Erklärungen im Wertpapieranschaffungsrecht . . 34

I. Kundenschutz und Bankinteresse 34

II. Aussetzungs- und Warterecht beim Anschaffungsgeschäft 35
1. Aussetzungsanzeige 35
2. Vorbehaltsanzeige 37
3. Aufforderungserklärung des § 20 Abs. III Dep.-G. 38
4. Aussetzungs- und Vorbehaltsanzeige 39

III. Anzeigepflicht des Kommissionärs nach erfolgter Miteigentumsverschaffung am Sammelbestand und Zustimmung des Depotkunden bei der Übertragung eines Haussammelbestandanteils gemäß § 24 Dep.-G. 39

IV. Aufforderungs- und Zurückweisungserklärung gemäß § 25 Dep.-G. . 40

V. Eigen- und Fremdanzeige beim Wertpapieranschaffungsgeschäft . . 41

D. Unabdingbarkeit und Befreiungsmöglichkeit von Formvorschriften . . 42

I. Unabdingbarkeit 42

II. Befreiung im Geschäftsverkehr der Banken untereinander 43
1. Sinn der Bankierbefreiung 43
2. Erklärungszwang bei den Wertpapierverwahrungsgeschäften (§§ 16, 2—15, 17 Dep.-G.) 44
3. Befreiung von der Formerklärungspflicht im Wertpapieranschaffungsrecht (§§ 28, 18—27 Dep.-G.) 44

III. Befreiung im übrigen 44

3. Abschnitt

Wesen der Formerklärungen beim Wertpapierverwahrungs- und -anschaffungsgeschäft 45

I. Sinn der Formstrenge 45

II. Rechtsnatur der Formerklärungen 46

III. Die einzelnen Formerklärungen 46
1. Ausdrücklichkeit 46
2. Schriftlichkeit 46
3. Einzelerklärung 46
4. Verweisungsverbot 47
5. Verbot der Verbindungen mit anderen Erklärungen 47
6. Geschäftsbedingungsverbot 47
7. Vorgeschriebener Wortlaut 48
8. Vordrucksformulare 48

IV. Widerruf der Formerklärungen 48

V. Verletzung der Formvorschriften, Nichtigkeit und Umdeutung . . . 49

4. Abschnitt

Praktische Auswirkung der Formstrenge auf die Bankenpraxis und die Förderung des stückelosen Wertpapierverkehrs 50

1. Abschnitt

Ermächtigungsdepots nach bisherigem Recht und der erstrebte Zweck der formgebundenen Erklärungen des neuen Depotgesetzes

Das Depotgesetz von 1896 kannte nur eine Art der Ermächtigung des Wertpapierverwahrens durch den Hinterleger. Laut § 2 des alten Depotgesetzes war für diese Ermächtigung, die den Verwahrer befugte, an Stelle der hinterlegten Wertpapiere gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu eigenem Nutzen zu verfügen, eine ausdrückliche, schriftliche und für das einzelne Geschäft besonders zu erteilende Form vorgeschrieben. Gleichwohl hatten sich in der Bankenpraxis und in der Rechtsprechung bereits eine Reihe von Verwahrungsarten mit verschiedenen Ermächtigungsgraden herausgebildet. Der seit Inkrafttreten des Depotgesetzes ständig wachsende Wertpapierverkehr hatte eine fortlaufende Verfeinerung und Auflockerung der Bankdepotgeschäfte zur Folge.

So entwickelten sich neben der gemäß § 1 des alten Depotgesetzes grundsätzlich geltenden Sonderverwahrung anerkannte Grundsätze über möglichst verschiedene Ermächtigungsformen, so die Sammelverwahrung und die Summenverwahrung, ferner die Verwahrung mit Verpfändungsermächtigung und die unregelmäßige Verwahrung. Die Sammelverwahrung hielt man entsprechend dem Vorbild des Getreidesammellagers nach den Bestimmungen im BGB. über die Verwahrung, §§ 688ff., und nach § 419 HGB. für zulässig. Die Summenverwahrung entsprach der heutigen Tauschverwahrung. Bei der Verpfändungsermächtigung war der Verwahrer befugt, die Wertpapiere des Hinterlegers für alle seine Verbindlichkeiten und für einen beliebig hohen Kredit zu verpfänden; sie entsprach demnach der heutigen unbeschränkten Verpfändungsermächtigung. Nur ganz vereinzelt kam auch die heutige einzelrückkreditbeschränkte Verpfändung (§ 12 Abs. III) vor. Die unregelmäßige Verwahrung konnte sowohl in dem Rahmen des § 700 I 2 BGB. (Aneignungsermächtigung) als auch im Rahmen des § 700 I 1 BGB. (Beschränkung des Hinterlegers auf einen nur schuldrechtlichen Anspruch) vereinbart werden. Hier nahm man sogar an, daß mit der Ermächtigung bereits das Eigentum auf den Verwahrer überging. Alle diese Verwahrungsarten unterlagen der Formstrenge des § 2 Dep.-Ges. 96, dessen weitgefaßter Wortlaut sie alle laut Rechtsprechung und Rechtslehre ohne Bedenken zuließ. Denn hier handelte es sich stets darum, daß der Verwahrer verpflichtet war, an Stelle der hinterlegten Wertpapiere gleichartige zurückzugewähren (Sammel-, Summen-, unregelmäßige Verwahrung), oder daß er zu seinem Nutzen über die Wertpapiere verfügen durfte (Verpfändungsdepot).

Außer der Bestimmung über die Formstrenge (Ausdrücklichkeit, Schriftlichkeit und Einzelerklärung bei jedem Verwahrungsgeschäft) war im Dep.-Ges. 96 nichts weiter über die einzelnen Verwahrungsarten gesagt. Die Befugnisse des Verwahrers konnten sogar aus den Geschäftsbedingungen, die der Bankkunde willig unterschrieb, hergeleitet werden. Über die gesetzlichen Lücken halfen allerdings die Ausgestaltung der Depotprüfung und die Entwicklung einer vertrauenerweckenden Berufsauffassung[1] hinweg. So hielt z. B. die Bankenpraxis die Verpfändung auf Grund einer Verpfändungsermächtigung nur dann für zulässig, wenn der kreditsuchende Verwahrer seinerseits seinem Hinterleger Kredit eingeräumt hatte (aufgenommen in § 12 des neuen Depotgesetzes).

Das Depotgesetz vom 4. 2. 1937 hat die bisherige Bankdepotpraxis weitgehend anerkannt. Die nun vom Gesetzgeber legalisierten Depotrechtsverhältnisse waren zwar von den Organen der Depotprüfung und der Praxis der Großbanken bereits entwickelt worden. Das Gesetz hat aber darüber hinaus zwecks Klärung der Befugnisse des Verwahrers und einer möglichst eingehenden Aufklärung des Kunden hierüber die einzelnen Typen der Verwahrungsgeschäfte noch weiter verzweigt und verfeinert[2]. So hat es z. B. an Stelle e i n e r nach bisherigem Recht üblichen Verpfändungsermächtigung drei verschiedene Verpfändungsermächtigungsarten vorgesehen. U. a. hat es auch die Sammelverwahrung in verschiedene Unterarten von Verwahrungsgeschäften aufgeteilt. Dabei hat das Gesetz aber die mannigfaltigen Möglichkeiten der Wertpapiergeschäftsgestaltungen unter den unabdingbaren Grundsatz der Formstrenge gestellt. Für jede der verschiedenen Ermächtigungen und fast jede die Wertpapieranschaffung betreffende Geschäftserklärung hat es eine besondere Form vorgeschrieben. Hierdurch erstrebt das Gesetz im Hinblick auf die Gefahren, die durch die zahlreichen, weitgehenden Befugnisse des Bankiers für die Bankkundschaft entstehen, die Gewährung eines ausreichenden Kundenschutzes.

[1] Vgl. auch Wolf, die Bank 1937 S. 233.

[2] Lies hierzu auch das zur Einführung in die Depotrechtsmaterie hervorragend geeignete Vorwort z. Komm. v. Opitz.

2. Abschnitt

Uebersicht über die formgebundenen Erklärungen beim Wertpapierverwahrungs- und -anschaffungsgeschäft

A. Formerklärungen bei den beiden Grundformen der Wertpapierverwahrungsgeschäfte

I. Die Sonderverwahrung: Eigen- und Fremdanzeige

Allein für diejenige Verwahrungsart, bei der die Eigentümerstellung des Hinterlegers weder gefährdet noch verändert wird, da er ununterbrochen Eigentümer seiner dem Verwahrer übergebenen Stücke bleibt — das ist die Sonderverwahrung (§ 2) — ist keine Form vorgeschrieben. Die von dem Gesetz vorgeschriebene Sonderung dieser in Verwahrung gegebenen Wertpapiere erfolgt in der Praxis durch Legen der Papiere in Streifbänder, auf denen der Inhalt des gesonderten Paketes und der Name des Hinterlegers verzeichnet wird. Auch bei der Pfandverwahrung ist grundsätzlich, also mangels einer Ermächtigung, Sonderung durchzuführen. Von der Verpflichtung der gesonderten Aufbewahrung bestehen nur Ausnahmen in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. So darf der Verwahrer, abgesehen von der Ausführung der ihm vom Hinterleger durch Vereinbarung zur Pflicht gemachten Verwaltungshandlungen, nur dann von der gesonderten Verwahrung absehen, wenn er die Wertpapiere des Hinterlegers einem anderen Verwahrer zum Zwecke der Drittverwahrung (§ 3) weitergibt. Hier beim Drittverwahrer werden sämtliche vom Verwahrer in Sonderverwahrung aufbewahrten, in Drittverwahrung gegebenen Wertpapiere ungetrennt in einem Paket unter dem Namen des Verwahrers gebändert. Diese Ausnahme von der Pflicht zur gesonderten Aufbewahrung bei einem formfrei abgeschlossenen Verwahrungsvertrag rechtfertigt sich durch das in der Praxis dringende Bedürfnis der Zulässigkeit der Drittverwahrung. Denn hier handelt es sich in den meisten Fällen darum, daß der Provinzbankier keine geeigneten Tresoranlagen besitzt oder daß die Wertpapiere an einem Börsenplatz gehandelt werden, an dem der Drittverwahrer sich befindet[1]. Nach bisherigem Recht war gemäß § 691 BGB. im Zweifel die Drittverwahrung unzulässig; sie wurde jedoch in der Regel auf Grund von Geschäftsbedingungen der Banken vereinbart.

Das Gesetz erreicht einen ausreichenden Kundenschutz dadurch, daß es für alle vom Verwahrer an einen Drittverwahrer übergebenen Wertpapiere eine Fremdvermutung (§ 4) aufstellt. Diese Wertpapiere können wegen Forderungen, die dem Drittverwahrer gegen den Verwahrer zustehen, zum Gegenstand von Pfand- und Zurückbehaltungsrechten nur

[1] Amtl. Begründung zu § 3.

dann gemacht werden, wenn der Verwahrer dem Drittverwahrer durch eine formbedürftige Eigenanzeige mitteilt, daß die Wertpapiere ihm gehören. Wenn keine Eigenanzeige ergeht, kann der Hinterleger jederzeit ausnahmslos bezüglich seiner hinterlegten Wertpapiere mit Erfolg seine Herausgabeansprüche geltend machen. Daher bestehen gegen die Formfreiheit der Sonderverwahrung trotz Zulässigkeit der Drittverwahrung keine ernsthaften Bedenken.

Der Verwahrer ist zur Erstattung der Eigenanzeige nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt. Sie muß

ausdrücklich,
schriftlich und

für den einzelnen Fall besonders erteilt werden. Erstattet der Verwahrer eine dem wahren Sachverhalt widersprechende Eigenanzeige, so finden die allgemeinen Vorschriften über den gutgläubigen Rechtserwerb (§§ 932, 1207 BGB.) zugunsten des Drittverwahrers Anwendung. Dem Hinterleger gegenüber macht sich der eine unwahre Anzeige erstattende Verwahrer u. U. schadensersatzpflichtig; außerdem macht er sich strafbar (§ 35). Der Hinterleger kann den Verwahrer nicht ermächtigen, eine unwahre Eigenanzeige zu erstatten, da dieser Vorgang eine Umgehung der Formvorschrift für die Verpfändungsermächtigung bedeuten würde[2]. Eine fehlerhafte, d. h. eine ihre Formerfordernisse außer acht lassende Eigenanzeige bleibt ohne Wirkung; ist die fehlerhafte Eigenanzeige wahrheitsgemäß, bleibt es bei der Fremdvermutug; ist sie wahrheitswidrig, greift der Gutglaubensschutz der §§ 932, 1207 BGB. nicht Platz.

Nur wenn der Verwahrer nicht regelmäßig Bank- oder Sparkassengeschäfte betreibt, gilt die Eigenvermutung, die nach dem alten Depotgesetz stets eintrat. In diesem Falle ist der Verwahrer verpflichtet, Fremdanzeige zu erstatten, falls er Wertpapiere, die ihm nicht gehören, in Drittverwahrung gibt; es droht ihm Strafe aus § 35. Der gute Glaube des Drittverwahrers daran, daß der Verwahrer nicht regelmäßig Bank- oder Sparkassengeschäfte betreibt, wird nicht geschützt. Der Gesetzeswortlaut des § 4 schreibt zwar keine besonderen Formerfordernisse für die Fremdanzeige vor; sie muß aber, wie aus der Fassung „mitteilen daß" hervorgeht,

ausdrücklich

erstattet werden; denn eine stillschweigende Mitteilung ist überhaupt keine Mitteilung[3]. Auch erhellt die Bedeutung dieser Anzeige als einer Mitteilung daraus, daß sie unter Strafschutz (§ 35) steht. Unterläßt der Verwahrer pflichtwidrig die Fremdanzeige, so macht er sich seinem Hinterleger gegenüber u. U. schadensersatzpflichtig; zugunsten des Drittverwahrers finden die Gutglaubensschutzregeln der §§ 932, 1207 BGB. Anwendung. Eine unwahre Fremdanzeige bleibt ohne Wirkung; u. U. wird der Verwahrer dem Drittverwahrer gegenüber schadensersatzpflichtig. Der Hinterleger kann den Verwahrer nicht von der Verpflichtung zur Fremdanzeige entbinden; da auf diesem Wege die Formvorschrift für die Verpfändungsermächtigung umgangen werden könnte. Eine fehlerhafte, d. h. nicht ausdrückliche Fremdanzeige, bleibt außer Wirkung; bei

[2] Vgl. Opitz, Komm. S. 30.
[3] RGZ. 142, 316.

einer wahrheitsgemäßen fehlerhaften Fremdanzeige muß der Drittverwahrer, will er sich später nicht Schlechtgläubigkeit vorhalten lassen, Ausdrücklichkeit der Fremdanzeige verlangen. Der Verwahrer hat in entsprechender Anwendung des § 384 HGB. die Fremdanzeige unverzüglich zu erstatten[4]. Der Drittverwahrer kann gutgläubig von dem Verwahrer, der regelmäßig keine Bank- oder Sparkassengeschäfte betreibt, Rechte an den Wertpapieren erst dann erwerben, wenn keine Fremdanzeige mehr zu erwarten ist. Eine Fremdanzeige, die nach Beleihung der Wertpapiere durch den Drittverwahrer aber ohne schuldhaftes Verzögern des Verwahrers bei dem Drittverwahrer eingeht, macht diesen nachträglich schlechtgläubig und hebt einen etwa erfolgten Pfandrechtserwerb wieder auf[5].

II. Die Ermächtigung zur Sammelverwahrung

1. Form und Wirkung der Ermächtigung

Der Verwahrer darf die hinterlegten Wertpapiere erst dann in Sammelverwahrung (§ 5) nehmen, nachdem er hierzu durch eine formgebundene Erklärung des Hinterlegers ermächtigt worden ist. Die Ermächtigung hat nur dann Bedeutung, wenn sie sich auf vertretbare Wertpapiere bezieht, die in einen Sammelbestand vertretbarer Wertpapiere einer und derselben Art eingefügt werden sollen. Die Art der Stückelung der Wertpapiere ist gleichgültig[1]. Wenn nicht vertretbare Wertpapiere auf Grund einer Ermächtigung in Sammelverwahrung genommen werden, so entsteht nach dem Depotgesetz kein Miteigentum. Es kann zwar Miteigentum gemäß § 948 BGB. entstehen. Die Geschäftsbedingungen der Bank des Berliner Kassen-Vereins stellen in ihrem § 80 für diese Fälle hilfsweise die Vertragsgrundlage auf. M. E. sind diese Fälle ebenso zu behandeln wie Einführungen in den Sammelbestand ohne gültige Ermächtigung[2]; d. h. der Verwahrer macht sich trotz eines etwaigen Entstehens von Miteigentum gemäß § 948 BGB. unter Umständen straf- (§§ 34, 37, 38) und zivilrechtlich verantwortlich. Der Verwahrer ist dann in jedem Falle — bei Gut- oder Schlechtgläubigkeit — verpflichtet, unverzüglich diese Wertpapiere zu bändern. Eine vertragliche Begründung von Miteigentum außerhalb der Regeln des Depotgesetzes ist nicht möglich, da das Depotgesetz eine erschöpfende und ausschließliche Regelung aller Depotrechtsverhältnisse darstellt.

Die Ermächtigung muß

ausdrücklich,

schriftlich und

für das einzelne Verwahrungsgeschäft besonders erteilt werden.

Ferner darf die Ermächtigung

weder in den Geschäftsbedingungen enthalten sein,

noch auf andere Urkunden verweisen. Sie darf aber mit anderen Erklärungen verbunden sein, z. B. mit einer Verpfändungsermächtigung.

---

[4] Vgl. Quassowski—Schröder, Komm. S. 101.

[5] Vgl. Opitz, Komm. S. 30.

[1] Vgl. Schröder, das neue Bankdepotgesetz, Akd. Zeitschrift 1937 S. 170.

[2] Siehe 3. Abschnitt, V.

Die Entgegennahme der Ermächtigung zur Sammelverwahrung durch den Verwahrer verpflichtet diesen noch nicht, die Wertpapiere tatsächlich dem Sammelbestand zuzuführen. Meist wird zwar in der Ermächtigung zugleich ein Auftrag liegen. Trotz Ermächtigung zur Sammelverwahrung kann aber der Verwahrer die Sonderverwahrung durchführen, wenn ein Grund hierfür vorhanden ist. Nach Zahn[3] darf dann allerdings der Verwahrer vom Hinterleger nur die niedrigeren Depotkosten für das Sammeldepot verlangen. Das ist nicht immer richtig. M. E. kommt es darauf an, in wessen Interesse von der Sammelverwahrung abgesehen worden ist. In der Regel wird der Verwahrer trotz Sammeldepotermächtigung dann Streifbanddepot durchführen, wenn es im Interesse des Kunden liegt, und dann wird er auch die höheren Kosten hierfür in Rechnung stellen dürfen[4]. Eine vertragliche Bindung des Verwahrers wird man erst annehmen dürfen, wenn aus seinem widerspruchslosen Verhalten nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§§ 151 BGB., 347 HGB.) eine Verpflichtung zur Sammelverwahrung zu folgern ist[5].

Der Verwahrer darf die Wertpapiere dem Sammelbestand nur dann einfügen, wenn der Hinterleger Verfügungsberechtigter ist oder der Verwahrer in Hinsicht auf die Verfügungsberechtigung des Hinterlegers gutgläubig ist. Der Wortlaut des Gesetzes stellt es in § 5 zwar allein auf die Ermächtigung des Hinterlegers ab. Dennoch kann der Verwahrer nicht die Wertpapiere mit der Folge der Miteigentumsverschaffung für den Hinterleger dem Sammelbestand einfügen, wenn er Zweifel an der Verfügungsberechtigung des Hinterlegers hat[6]. Die Regelung des § 5, wonach es nur auf die Tatsache der Ermächtigung des Hinterlegers ankommt, es also gleichgültig ist, ob der Hinterleger Verfügungsberechtigter ist oder nicht, entspringt derselben Erwägung, die auch zur Gutglaubensschutzregelung des § 366 HGB. geführt hat. Im Interesse eines glatten und ungehinderten Geschäftsablaufs ist der Schutz des Vertrauens des Verwahrers gegenüber dem Hinterleger, den der Verwahrer für den Verfügungsberechtigten halten kann und darf, erforderlich. Dieser Schutz ist aber dann nicht angebracht, wenn der Verwahrer Zweifel an der Verfügungsberechtigung des Hinterlegers hat. Im übrigen kann auch gemäß § 948 BGB. hier kein Miteigentum entstehen, da bei Einlieferungen die Nummern der Wertpapiere durch die Buchführung noch festzustellen sind.

Pfandsammelverwahrung kann auf dreierlei Weise eingeleitet werden. Entweder verpfändet der Hinterleger Sammelbestandanteile — und zwar formfrei — oder er verpfändet Wertpapiere mit der Ermächtigung zur Sammelverwahrung. Der Hinterleger kann aber auch bereits verpfändete Wertpapiere in Sammelverwahrung geben, wenn er eine Ermächtigung gemäß § 5 erteilt.

Grundsätzlich wird bei der Sammelverwahrung die Rechtsstellung des Hinterlegers gegenüber der Sonderverwahrung nicht „beeinträchtigt" oder sogar „gemindert". Der Grund dafür, daß die Sonderverwahrung

---

[3] Deutsche Justiz 1937 S. 652.

[4] Vgl. auch Schröder in Deutsche Justiz 1937 S. 658 und Richter in Bankarchiv 1937 S. 477.

[5] Vgl. Opitz, Komm. S. 59.

[6] Vgl. Quassowski—Schröder, Komm. S. 106.

formfrei eingeleitet werden kann, während bei der Sammelverwahrung eine formstrenge Ermächtigung gefordert wird, ist nicht darin zu sehen, daß der Hinterleger anstatt seines Alleineigentums „nur" Miteigentum erhält. 10/10 an einem Miteigentumsbestand von zehn Wertpapieren derselben Art ist ebensoviel wie ein Wertpapier von dieser selben Art. Die Formstrenge bei der Sammelverwahrung und die Formfreiheit bei der Sonderverwahrung darf auch nicht zu dem Schluß leiten, daß die Sonderverwahrung die Normalverwahrung sei. Diese Verwahrungsarten sind beide Grundformen des Verwahrungsrechts. Die Sammelverwahrung gefährdet oder sichert auch den Kunden nicht anders als die Sonderverwahrung. Bei einem verschuldeten oder unverschuldeten Verlust im Sammelbestand eines Verwahrers ist der Bankkunde ratenmäßig beteiligt. Tritt der Verlust mit demselben Umfange im Bestand der gebänderten Papiere bei einem Verwahrer ein, so werden einzelne Kunden von dem Verluste gänzlich betroffen, andere bleiben unberührt. Das Verlustrisiko ist nur anders geartet; es wird jedoch hier oder dort weder kleiner noch größer. Die Ermächtigungsform ist bei der Sammelverwahrung in Anbetracht der V e r ä n d e r u n g des Eigentums vorgeschrieben. Allerdings ist zuzugeben, daß bei einer Unterart der Sammelverwahrung, der Haussammelverwahrung, ein unrechtmäßiges Verhalten eines Verwahrers, der mit Nostrobesitz an seinem Haussammelbestand beteiligt ist, erleichtert werden kann. Das trifft aber nicht für den Girosammelbestand oder das Vorgirodepot, die beide im Dienste des stückelosen Wertpapierverkehrs stehen, zu.

2. Formerleichterung bei der Girosammelverwahrung

Sollen die Wertpapiere vom Verwahrer an eine Wertpapiersammelbank weitergeleitet werden, tritt insofern bei dieser sog. Girosammelverwahrung eine Formerleichterung ein, als der Hinterleger die Ermächtigung in ihrer Formstrenge nur

einmal für alle zukünftigen Verwahrungsgeschäfte zu erteilen braucht. Allerdings muß für die zukünftigen Verwahrungsgeschäfte stets eine Ermächtigung überhaupt vorliegen; d. h. es muß klar sein, daß die zukünftig anvertrauten Wertpapiere in Sammelverwahrung gegeben werden s o l l e n. Die Ermächtigung braucht nur nicht für das einzelne Verwahrungsgeschäft besonders formuliert zu werden.

Auch bei der Ermächtigung zur Girosammelverwahrung kann der Verwahrer bei vorhandenen Gründen die Papiere in Streifbanddepot legen, da die Ermächtigung allein noch keine Verpflichtung begründet und die Sonderverwahrung keiner Ermächtigung bedarf. In diesem Falle kann der Verwahrer andererseits nie Haussammelverwahrung einleiten. Bei Einleitung der Sonderverwahrung trotz Vorliegens einer Ermächtigung zum Girosammeldepot regelt sich die Frage, ob die Kosten für Sonder- oder für Girosammelverwahrung berechnet werden, danach, in wessen Interesse das Sonderdepot gewählt worden ist.

Aus der Regelung dieser Formerleichterung spricht die Bevorzugung der Girosammelverwahrung durch den Gesetzgeber gegenüber der Haussammelverwahrung, die im Interesse der Förderung des stückelosen Wertpapierverkehrs, eines der wichtigsten Ziele des neuen Depotgesetzes,

möglichst der Girosammelverwahrung Platz machen soll. Daher muß der Hinterleger in seiner Ermächtigung nach dem Grundsatz der Ausdrücklichkeit die Einleitung der H a u s sammelverwahrung hervorheben. Eine Ermächtigung, die lediglich Sammelverwahrung wünscht, berechtigt jedoch zur Girosammelverwahrung[7].

3. Vorgirodepot

Werden dem Verwahrer Wertpapiere mit der Bestimmung übergeben, daß sie girosammelverwahrt werden sollen, besteht für den Verwahrer die Möglichkeit, jeden eingelieferten Posten von Wertpapieren einzeln zu bearbeiten und umgehend an die Wertpapiersammelbank weiterzuleiten. Die Einzelbearbeitung und sofortige Weiterleitung der Wertpapiere ist jedoch nur bei kleineren Banken möglich, bei einer Großbank ist sie praktisch schwer durchzuführen und auch unwirtschaftlich, da das andauernde Ein- und Ausliefern von kleinsten Wertpapierposten zur Wertpapiersammelbank vermeidbare Arbeit und Kosten verlangt. Es wäre hier auch sinnlos und unnütz, all die Wertpapierposten, die girosammelverwahrt werden sollen, zunächst getrennt zu halten und als Streifbanddepot aufzubewahren und auf Streifbanddepotkonto zu buchen. Auch will der Kunde keine Sonderverwahrung.

Eine geschäftsvereinfachende Regelung bei der Einleitung der Girosammelverwahrung war daher dringend notwendig und das Gesetz hat im § 5 Abs. II dem Verwahrer die Möglichkeit geboten, im Falle einer Ermächtigung zur Girosammelverwahrung dem Bankkunden Girosammelbestandanteile zu übertragen, ohne sofort die eingelieferten Stücke in den Girosammelbestand einfügen zu müssen. Hiermit erreicht der Bankkunde am schnellsten sein Ziel. Der Verwahrer kann nun einmal, falls er Nostrobesitz an Girosammelbestandanteilen hat, dem Bankkunden diese Anteile übertragen; die eingelieferten Stücke kann er dann beliebig verwerten. Die neuen Richtlinien für die Depotprüfung[8], die in Abs. III ihres 3. Abschnittes die vorläufige Verwahrung (Vorgirodepot) behandeln, stellen dieser in Abs. IV desselben Abschnittes die Regelung des § 5 Abs. II gegenüber. Demnach bringen die Richtlinien nur die Austauschmöglichkeit von Nostrobesitz unter die Vorschrift des § 5 Abs. II, was nicht zutrifft. Dieser Fall des Austausches von Nostrobeständen fällt zwar auch unter die Bestimmung des § 5 Abs. II. In erster Linie hat diese Bestimmung jedoch die vorläufige Verwahrung in einem sogenannten Vorgirodepot (Handbestand) im Auge. Der Sammelverwahrer, bei dem die Papiere eingehen zum Zwecke einer dauernden Sammelverwahrung, kann in § 5 Abs. II nicht gemeint sein; denn bei ihm entsteht laut § 6 zur gleichen Zeit mit dem Eingang der Papiere Miteigentum des Einliefernden. Durch Einlegen der Stücke in das Vorgirodepot, das von der Praxis der Großbanken entwickelt und von der Rechtsprechung[9] anerkannt worden ist, erlangt der Bankkunde unmittelbar seine gewünschten G i r o s a m m e l b e s t a n d a n t e i l e. Gemäß § 5 Abs. II können also Wertpapiere in Verwahrung (Vorgirodepot) genommen werden, ohne daß diese

[7] Vgl. Opitz Komm. S. 56; Richter, Bank-Archiv 1937 S. 477.
[8] Abgedruckt in Bankarchiv 1938 S. 196.
[9] RGZ. 139, 114.

Papiere bereits bei der Wertpapiersammelbank eingeliefert sind; dafür erhält der Bankkunde wunschgemäß Sammelbestandanteile übertragen, die ihn zu einem winzigen Bruchteil am Vorgirodepot und zugleich zu dem weitaus größten Teile am Girosammelbestand beteiligen. Dieses Vorgirodepot ist heftig umstritten und Gegenstand lebhafter Erörterungen[10] geworden. Man kann die Frage stellen, ob bei einer Ermächtigung zur Girosammelverwahrung in der erleichterten Form des § 5 Abs. I Satz 2 zweiter Halbsatz die zur Einlieferung in den Sammelbestand einer Wertpapiersammelbank bestimmten Papiere vorläufig ins Vorgirodepot des Verwahrers eingelegt werden dürfen. Diese Frage ist zu bejahen; sie muß bejaht werden; denn wenn man sie verneinen würde, käme man zu der irrigen Annahme[11], daß es sich bei dem Vorgirodepot um ein Haussammeldepot handele. Es kann nicht bewiesen werden, daß es sich bei dem Vorgirodepot um ein solches handelt. Die Tatsache aber, daß es sich um ein Girosammeldepot handelt, ergibt sich daraus, daß es ein technisches Hilfsmittel zur Durchführung der Girosammelverwahrung ist. Bei der Prüfung dieses Fragenzusammenhanges sind, worauf bereits Fischer[12] sehr richtig hingewiesen hat, die banktechnischen Erfordernisse, die zur Entstehung des Vorgirodepots geführt haben, vor allem in Betracht zu ziehen.

Das Vorgirodepot war bereits vor dem neuen Depotgesetz da. Es hat sich in der Bankenpraxis bewährt und wird von der Praxis der Großbanken als unentbehrlich empfunden. Das Depotgesetz hat es nicht ausdrücklich behandelt. Aus dem Sinn des Gesetzes spricht nichts gegen seine Zulässigkeit. Es entspricht vielmehr dem Sinn des Gesetzes und seiner Anwendung auf die Bankenpraxis, in Anpassung an praktisch bewährte und als rechtlich empfundene Lebensvorgänge[13] das Vorgirodepot anzuerkennen. Das Vorgirodepot ist durch die Bestimmungen der § 5 Abs. II und 6 rechtlich begründet. Da der Fall des Austausches von Nostrobeständen verhältnismäßig keine große Rolle in der Bankenpraxis spielt, kann man wohl sagen, daß § 5 Abs. II geradezu auf das Vorgirodepot zugeschnitten ist.

Nach der das Vorgirodepot ablehnenden Auffassung liegt der Sinn der Regelung des § 5 Abs. II, die laut amtlicher Begründung der Geschäftsvereinfachung dienen soll, neben der Möglichkeit eines Austausches von Nostrobeständen auch darin, daß einem Auslieferung verlangenden Bankkunden die von einem anderen gerade zur Girosammelverwahrung eingelieferten Wertpapiere ausgehändigt werden können. Der Girosammelverwahrung wünschende Bankkunde erhält dann diesen Girosammebestandanteil[14]. Es trifft zu, daß dieses Verfahren, das ein umständliches Hin- und Herliefern von Wertpapieren der Art nach vermeidet, von der Regelung des § 5 Abs. II mit erfaßt wird. Dieser Vorgang spielt sich allerdings nicht etwa so ab, daß die beiden Bankkunden miteinander die

---

[10] Opitz, Komm. S. 59 und Bank-Archiv 1937 S. 336; Quassowski—Schröder Komm. S. 109; Schröder, DJ. 1937 S. 658 u. 1350 und Bank-Archiv 1938 S. 196; Zahn, DJ. 1937 S. 653; Fischer, AkZ. 1937 S. 33; Sieger, Bank-Archiv 1938 S. 473.

[11] Wie Schröder im Bank-Archiv 1938 S. 196.

[12] Akad. Z. 1937 S. 631.

[13] Vgl. Sieger, Bank-Archiv 1938 S. 474.

[14] Schröder, Bank-Archiv 1938 S. 199.

Einzelstücke mit den Girosammelbestandanteilen tauschen. Die eingelieferten Stücke werden zunächst von der Bank entgegengenommen und ordnungsmäßig verbucht. Wenn nach diesem Bankkunden ein anderer Bankkunde, dessen Wertpapiere girosammelverwahrt sind, ein Auslieferungsverlangen stellt, erhält dieser die kurz vorher eingelieferten Stücke. In diesem Falle wird demgemäß der Leerlauf eines „Hin und Her" von und zur Wertpapiersammelbank vermieden. Die ordnungsmäßige Buchung aber und ein Verbleib im Handbestand, auch wenn er nur noch so kurze Zeit angedauert hat, wird nicht vermieden. Dieser Handbestand, zu dem alle unmittelbar beim Verwahrer zwecks Erfüllung täglicher Auslieferungswünsche befindlichen Wertpapiere rechnen, ist das Vorgirodepot. Was die Zulässigkeit dieses geschäftsvereinfachenden Verfahrens bei Ein- und Auslieferungen, die innerhalb eines kurzen Zeitraumes — etwa eine Stunde — erfolgen, rechtfertigt, das sind dieselben Rechtfertigungsgründe für eine vorläufige Verwahrung in einem bei den Großbanken heute üblichen Vorgirodepot, die unter Beachtung der neuen Richtlinien für die Depotprüfung[15] sich nicht über einen Zeitraum von fünf Tagen erstrecken darf. Danach dürfen nämlich die Wertpapiere, die girosammelverwahrt werden sollen, bis zur endgültigen Überführung ins Girosammeldepot nicht länger als fünf Tage „vorläufig verwahrt" werden. Ebenso müssen die Wertpapiere, die auf Grund eines Auslieferungsverlangens aus dem Girosammelbestand an den Verwahrer geleitet werden, dem Bankkunden innerhalb von fünf Tagen ausgehändigt werden. Es stimmt, daß vor Neuregelung der Prüfungsrichtlinien mit dem Vorgirodepot Mißbrauch getrieben werden konnte, indem Wertpapiere ein bis anderthalb Jahre dort liegen blieben, und zwar in einem Umfange, der über die Notwendigkeit eines technischen Behelfs erheblich hinausging. Das Verbleiben ein und desselben Wertpapiers auf längere Zeit im Vorgirodepot hätte man zwar noch nicht als Mißbrauch bezeichnen können. Jedoch bestand die Möglichkeit, daß die Inanspruchnahme des Vorgirodepots auch und gerade mengenmäßig über die Erfordernisse des Verkehrs hinausging. Gegen ein derartig geübtes Vorgirodepot vermochte der Einwand durchzugreifen, daß der Bankkunde unbilligerweise die von ihm begehrte Girosammelverwahrung tatsächlich nicht erhielt. Das Vorgirodepot kann nur als das Tor und damit als ein Teil der Girosammelverwahrung aufgefaßt werden, soweit es die Bedürfnisse des Verkehrs erfordern. Da nach Einführung der Fünftagefrist ein mengenmäßiger Mißbrauch nicht denkbar ist, greift der vorerwähnte Einwand keinesfalls durch. Hierzu sei noch erwähnt, daß ein Verstoß gegen die Bestimmung der Fünftagefrist wohl das Einschreiten des Bankenkommissars herbeiführen wird, daß aber die Wertpapiere trotzdem girosammelverwahrt sind, wenn die banktechnischen Bedürfnisse ein über fünf Tage hinausgehendes Verbleiben der Wertpapiere im Vorgirodepot rechtfertigen.

Der an die neuen Prüfungsrichtlinien angepaßte Handbestand ist das Tor zur Girosammelverwahrung und damit ein notwendiger Teil derselben. Er dient ausschließlich dem Zwecke, Wertpapiere von sämtlichen Girosammelverwahrung wünschenden Bankkunden zwecks Weiterleitung an die Girosammelbank aufzunehmen und von der Girosammelverwah-

[15] Die hier in Frage stehende Stelle ist im Bank-Archiv 1938 S. 196 abgedruckt.

rung abgehende Bankkunden durch sofortige Aushändigung einzelner Stücke zu befriedigen. Auch beim Wertpapieranschaffungsgeschäft ist die Bedeutung eines Handbestandes nicht zu unterschätzen für den Fall, daß der Kommittent nach Empfang einer gemäß § 24 zulässigen Girosammeldepotgutschrift sofortige Aushändigung einzelner Stücke wünscht[16].

Das Vorgirodepot ist nicht ein Haussammeldepot, worauf sich auch die Ermächtigung des Girosammelverwahrung wünschenden Bankkunden nicht erstrecken würde. Der Bankkunde will hier weder Haussammelverwahrung noch Sonderverwahrung. Das Vorgirodepot ist ein beim Verwahrer gebildetes „Vorsammeldepot zum Sammelbestand der Wertpapiersammelbank[17]. Laut Ermächtigung des Bankkunden und auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung des Bankiers bleiben die eingelieferten Stücke nicht bei ihm im Vorgirodepot liegen. Bis spätestens in fünf Tagen werden sie weitergeleitet, damit sie in den Girosammelbestand gelangen. Es entspricht dem Wissen und der Billigung des Bankkunden, daß die Wertpapiere zwecks notwendiger Bearbeitung einige Tage bei seinem Bankier sich befinden.

Das Vorgirodepot mit seiner Eigenschaft als technisch notwendiger Teil der Girosammelverwahrung erhält seine Rechtfertigung vor allem erst durch die von Georg Opitz, dem Vater des Sammeldepots, aufgestellte Lehre von der doppelten Beteiligung[18] [19]. Es handelt sich hier um keine Zauberei und auch nicht um ein Rechenkunststück, sondern um eine völlig klare und äußerst einfache Berechnung. Unverständlich ist es, weshalb man sich gerade beim Sammeldepot an der Berechnung stößt[20]. Überall jedoch, wo wir es im Rechtsleben mit Miteigentum und mit Miteigentumsberechnung zu tun haben, sind entsprechende Mischungsrechnungen selbstverständlich. Opitz hat in seinem Lehrhörspiel „Hallo! Depot!“[21] diese Angst vor Zahlen gegeißelt. Wie einfach die Anteilsberechnung beim Vorgirodepot ist, zeigt folgendes Beispiel: Man nehme einmal an[22], im Sammelbestand der Wertpapiersammelbank X befinden sich fünf Y-Aktien, die von der L-Bank eingeliefert, und fünf Y-Aktien, die von der M-Bank eingeliefert worden sind. Daneben haben die L-Bank drei Aktien derselben und die M-Bank zwei Aktien derselben Art in ihren Handbeständen liegen. A ist einer der Bankkunden der L-Bank, der eine Y-Aktie eingeliefert und Girosammelverwahrung gewünscht hat. B hat als Bankkunde der M-Bank ebenfalls eine Y-Aktie mit Girosammeldepotermächtigung eingeliefert. Es ergibt sich dann folgende Aufzeichnung:

---

[16] Vgl. Opitz, Komm. S. 226.
[17] Opitz, Bank-Archiv 1937 S. 338.
[18] Opitz, Komm. S. 59 ff. u. Bank-Archiv 1937 S. 339 u. Schwibbogen März 1938 Folge 3.
[19] Sieger, Bank-Archiv 1938 S. 477.
[20] Sogar das RG. in Bd. 116 S. 206.
[21] Bank und Versicherung vom 3. 1. 39 S. 7.
[22] Der Einfachheit halber hat der Verfasser kleinste Zahlen gewählt.

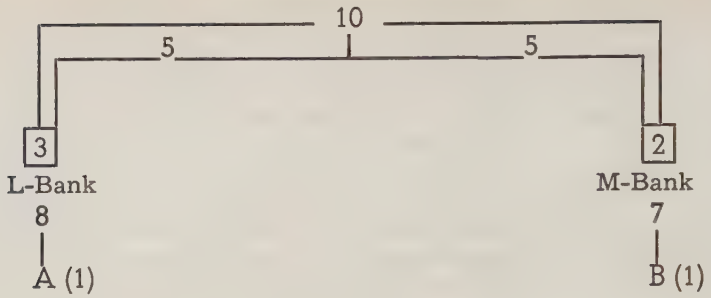

A ist demnach mit je einem Achtel am Vorgirodepot der L-Bank und an ihrem Anteil am Girosammelbestand der X-Bank beteiligt. B ist mit je einem Siebtel am Vorgirodepot der M-Bank und an ihrem Anteil am Girosammelbestand der X-Bank beteiligt. Die Beteiligungen von A und B lauten daher wie folgt:

$$A = \frac{1}{8} \cdot 3 + \frac{1}{8} \cdot \frac{5}{10} \cdot 10 = 1$$

$$B = \frac{1}{7} \cdot 2 + \frac{1}{7} \cdot \frac{5}{10} \cdot 10 = 1$$

Diese doppelte Beteiligung ermöglicht es, daß der Bankkunde sofort die gewünschten Girosammeldepotanteile erhält und so am schnellsten, sichersten und billigsten sein Ziel erreicht. Der Verwahrer wird banktechnischen Erfordernissen gerecht und entspricht auch durchaus dem Willen des Girosammelverwahrung wünschenden Bankkunden. Denn neben dem Zweck der Verbilligung und einer vereinfachten Handhabung der Girosammelverwahrug liegt es vor allem im Interesse des Bankkunden, den Einlieferungs- und Auslieferungsbestand als ein Vorsammeldepot zu werten. Dieser wünscht sofort an einer Hinterlegergemeinschaft teilzunehmen. Wenn nun einmal aus banktechnischen Gründen seine eingelieferten Stücke nicht sofort in den Girosammelbestand gelangen können, weil er nicht selbst Kunde einer Girosammelbank sein kann, so geschieht durch die vorläufige Einlegung seiner Stücke in den technischen Behelf des Vorgirodepots bei gleichzeitigem Übergang endgültiger Girosammeldepotanteile seinem Wunsche durchaus Genüge.

Insbesondere wird durch die Buchung der endgültigen Girosammelbestandanteile eine doppelte Buchung vermieden, wie es erforderlich wäre, wenn die eingelieferten Stücke in dem Ein- und Auslieferungsbestand Sondereigentum der Hinterleger blieben oder einen selbständigen Sammelbestand bildeten. Einen „Ein- und Auslieferungsbestand" erkennt auch Schröder[23] an. Nach seiner Auffassung soll jedoch, obwohl Bänderung nicht erforderlich sei, Sondereigentum dieser Wertpapiere bestehen bleiben, da die Nummern der Wertpapiere in der Buchführung festgehal-

[23] Bank-Archiv 1938 S. 197, 198.

ten würden. Die Prüfungsrichtlinien verstünden unter „vorläufiger Verwahrung" eine „gewisse Bearbeitungszeit". Schröder arbeitet nun einen Unterschied zwischen Verwahrung und Bearbeitung heraus, den das Gesetz nicht kennt[24]. Verwahrung besteht vielmehr immer, sobald Wertpapiere beim Verwahrer eingehen; und wenn vertretbare Wertpapiere vom Verwahrer in einem einheitlichen „Bestand" zusammengelegt werden, so besteht nach dem Gesetz Sammelverwahrung (§§ 1 Abs. II, 5). Schröder erkennt nur bei der Auslieferung bis zur Nummernzuteilung in Anbetracht der Vorschrift des § 948 BGB. einen Sammelbestand an[25].

Sowohl bei Erhaltung des Sondereigentums als dann, wenn man den Einlieferungsbestand als ein selbständiges Sammeldepot ansehen wollte, müßten bei Weiterleitung in den Girosammelbestand die Stücke wiederum für die einzelnen Bankkunden erneut gebucht werden. Der Leerlauf dieser doppelten Arbeit im Betrieb einer Großbank läßt sich durchaus vermeiden.

Dieser technische Vorteil hebt alle Bedenken juristisch-konstruktioneller Art auf. Es ist auch nicht richtig[26], zu folgern, daß die vorläufige Verwahrung im Vorgirodepot dem Kundenschutz deshalb nicht entspräche, weil der Bankkunde hiermit einen Sammelbestandanteil erhielt, der nicht dem von ihm gewünschten privilegierten Sammelbestandteil einer Wertpapiersammelbank entspräche, und daß die Rechtsstellung des Bankkunden durch Umwandlung seines Sondereigentums in Miteigentum beeinträchtigt würde. Selbst wenn man einmal von der Lehre von der doppelten Beteiligung, also davon, daß der Bankkunde sofort endgültige Girosammelbestandteile erhält, absehen und demgegenüber annehmen wollte, beim Vorsammeldepot handele es sich um ein selbständiges Sammeldepot — denn ein Sammeldepot ist es aus oben dargestellten Gründen ja immer —, so ist die Folgerung, der Kunde erhielt anstatt von ihm gewünschter wertvollerer Anteile oder anstatt seines bisher innegehabten Sondereigentums „nur" Miteigentum an einem Sammelbestand, jedenfals ein Trugschluß. Denn Miteigentum ist nicht weniger als Sondereigentum. Wesentlich ist nur, daß der Hinterleger ständig Eigentümer bleibt. Im übrigen ist 1 ebensoviel und -sowenig wie $^{10}/_{10}$. Das Miteigentum am Sammelbestand einer Wertpapiersammelbank ist auch nicht privilegierter als es ein entsprechender Anteil an einem selbständigen Handbestand-Sammeldepot wäre. Ein unverschuldeter Verlust kann schließlich sowohl beim Einlieferungsbestand als auch beim Girosammelbestand eintreten. Und wenn einmal ein Bankier sich unrechtmäßig verhalten sollte, so können dadurch ebenso wie die eingelieferten Stücke des Einlieferungsbestandes auch die vom Verwahrer für seine Bankkunden verwalteten Anteile am Girosammelbestand in Mitleidenschaft gezogen werden. Im übrigen ist dem Schutzbedürfnis des Bankkunden dadurch ausreichend Genüge geschehen, daß auf Grund der Vorschriften der Depotprüfung Gewähr dafür geboten ist, daß innerhalb fünf Tagen die Wertpapiere weitergeleitet werden und daß eine Bank, die bisher den Anforderungen der Depotprüfung in dieser Hinsicht genügt hat, für den Bankkunden eine entsprechende Beruhigung darstellt. Bei der Auf-

[24] Siehe auch Sieger, Bank-Archiv 1938 S. 475.
[25] Bank-Archiv 1938 S. 200.
[26] Wie Schröder, Bank-Archiv 1938 S. 199 meint.

fassung, nach der sogar im Einlieferungsbestand Sondereigentum erhalten bleibt, ist allerdings der Richtschnur des Kundenschutzes am wenigsten Genüge getan. Hier würde der Sondereigentümer-Bankkunde bei einem unverschuldeten oder uneinbringlichen Verlust leer ausgehen.

Dem Kundenschutzinteresse dient es weit mehr, den Einlieferungsbestand als Vorsammeldepot anzusehen, wobei ein unverschuldeter oder uneinbringlicher Verlust am Vorgirodepot anteilsmäßig von allen Bankkunden getragen wird, die Wertpapiere derselben Art bei einem Verwahrer zur Girosammelverwahrung eingeliefert haben. Diese Risikoverteilung kommt vor allem den Bankkunden zugute, deren eingelieferten Stücke noch im Vorgirodepot liegen, und auch den Bankkunden, die gemäß § 7 das Herausgabeverlangen gestellt haben. Dafür bleiben alle Bankkunden mit Girosammeldepotermächtigung stets zu einem Bruchteil an dem Bestand des Vorgirodepots beteiligt. Beim Hinzutreten und Ausscheiden solcher Bankkunden verändert sich die Bruchteilsbeteiligungsziffer am Vorgirodepot und am Anteil des Verwahrers am Girosammelbestand. Es handelt sich hier jedoch um geringfügige Bruchteilsschwankungen, die praktisch nicht ins Gewicht fallen. Die Girosammelverwahrung mit ihrer doppelten Beteiligung am Vorsammeldepot und am Anteil des Verwahrers am Sammelbestand der Wertpapiersammelbank kann daher aus diesem Gesichtspunkte ernsthaften Bedenken nicht standhalten. Wie geringfügig derartige Schwankungen sind, zeigt folgende Aufstellung:

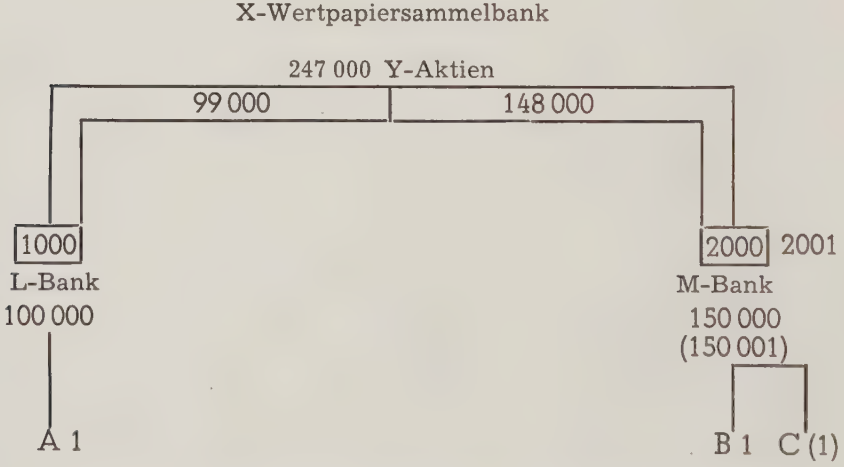

Bevor C als neuer Bankkunde hinzugetreten ist, berechnen sich die Anteile des A und des B wie folgt:

$$A = \frac{1}{100\,000} \cdot 1000 + \frac{1}{100\,000} \cdot \frac{99\,000}{247\,000} \cdot 247\,000 = 1$$

$$B = \frac{1}{150\,000} \cdot 2000 + \frac{1}{150\,000} \cdot \frac{148\,000}{247\,000} \cdot 247\,000 = 1$$

Nachdem C eine Y-Aktie bei der M-Bank mit Girosammeldepotermächtigung eingeliefert hat, verändert sich die anteilsmäßige Berechnung für B, die hier auch für C gilt, wie folgt:

$$\frac{1}{150\,001} \cdot 2001 + \frac{1}{150\,001} \cdot \frac{148\,000}{247\,000} \cdot 247\,000 = 1$$

Der Anteil des B am Vorgirodepot ist um ein Winziges größer geworden und lautet anstatt $\frac{2000}{150\,000}$ nun $\frac{2001}{150\,001}$; sein Anteil am Anteil der M-Bank am Girosammelbestand der X-Bank hat sich demgegenüber winzig verkleinert und lautet anstatt $\frac{148\,000}{150\,000}$ nun $\frac{148\,000.}{150\,001}$

Dieser letzte Bruch wird, wie zu erkennen ist, bei einer Aktie stets nahe an 1 herankommen, wofür auch die Fünftagefrist Gewähr bietet. Denn auf Grund dieser Regelung ist dafür Sorge getragen, daß das Vorgirodepot nie übermäßig angefüllt wird. Sollte einmal im Vorgirodepot ein unverschuldeter Verlust eintreten, so ist der anteilsmäßige Verlust winzig. Handelt es sich dagegen bei dem Auslieferungs- und Einlieferungsbestand um einen selbständigen Sammelbestand oder um Sondereigentum, werden die Einlieferer und Auslieferungsempfänger ganz oder zu einem wesentlich größeren Anteile davon betroffen. Im übrigen kann man aus oben dargelegten Gründen wohl kaum behaupten, der geringe Anteilsbruch am Vorgirodepot sei „weniger wert" als ein entsprechender Bruch am Bestand der Girosammelbank.

Sieger[27] spricht von einer einheitlichen Gemeinschaft über Sammeldepotguthaben bei der Wertpapiersammelbank und Vorgirodepot eines Verwahrers. Es ist auch eine „Gefahrengemeinschaft" aller Bankkunden eines Verwahrers mit Wertpapieren derselben Art und Girosammeldepotermächtigung anzunehmen. Allerdings ist die Gefahr eines Verlustes am Sammelbestand der Wertpapiersammelbank und infolge der Bestimmung über die Fünftagefrist auch am Vorgirodepot nur theoretischer Art. Der Begriff einer einheitlichen Sammelbestandgemeinschaft darf jedoch nicht zu der irrigen Annahme führen, als ob die Papiere durch Aufnahme ins Vorgirodepot bereits drittverwahrt wären. Die im Vorgirodepot befindlichen Papiere stehen vielmehr in unmittelbarer Verwahrung des Bankiers, dessen Vorgirodepot jedoch als technisch notwendiger Behelf zur Einleitung der Girosammelverwahrung bereits dem Girosammelbestand zugerechnet wird. Die Notwendigkeit dieser Zurechnung zum Girosammelbestand ergibt sich aus § 6. Hiernach entsteht das Miteigentum im Zeitpunkt des Eingangs der Papiere beim Sammelverwahrer. Sammelverwahrer im Sinne des § 6 ist bei der Girosammelverwahrung nicht nur die Wertpapiersammelbank, sondern alle Vorgirodepothalter als Girosammelverwahrung vermittelnde Verwahrer[28].

Die Beurteilung des Einlieferungs- und Auslieferungsbestandes als selbständiges Sammeldepot oder Sondereigentum führt praktisch zu einer Förderung der Haussammelverwahrung. Denn das Moment der doppelten

[27] Bank-Archiv 1938 S. 477.
[28] Vgl. auch Opitz, Bank-Archiv 1937 S. 33.

und endgültigen Beteiligung mit der Folge einmaliger Buchung ist gerade das Wesen und die praktische Rechtfertigung des Handbestandes mit dem von Opitz, Sieger und hier verfochtenen Charakter als Vorsammeldepot. Denn würden die Verwahrer — vor allem die Großbanken — gezwungen, bei der notwendigen Weiterleitung ins Girosammeldepot die Buchungsvorgänge zu wiederholen, so würden sie leicht geneigt sein, der Haussammelverwahrung den Vorzug zu geben. Außerdem wäre es völlig unverständlich, die Einleitung der Girosammelverwahrung zu erschweren, während gerade die Form der Girosammeldepotermächtigung gemäß § 5 gegenüber den früheren Regeln aus volkswirtschaftlichen Gründen gefördert werden soll und demgemäß erleichtert worden ist. So steht das Vorgirodepot mit seiner doppelten Beteiligung im Dienste der vom Gesetzgeber gewollten Begünstigung des stückelosen Wertpapierverkehrs.

B. Sondererermächtigungen im Wertpapierverwahrungsrecht

I. Ermächtigung zur Tauschverwahrung

1. Form und Wirkung der Ermächtigung

Werden dem Verwahrer Wertpapiere einer und derselben Art zur Tauschverwahrung anvertraut (§ 10), muß die Ermächtigung hierzu den Formerfordernissen

der Ausdrücklichkeit und Schriftlichkeit,
der Einzelerklärung,
des Geschäftsbedingungs- und Verweisungsverbotes entsprechen. Die Erklärung darf aber mit anderen Erklärungen verbunden werden. Daher wäre eine Tauschermächtigung mit gleichzeitiger Ermächtigung zur Verpfändung denkbar. Dem Formerfordernis der Einzelerklärung steht die Befugnis des Verwahrers nicht entgegen, die bereits getauschten Ersatzstücke erneut zu tauschen. Erst mit dem Widerruf der einmal gegebenen Tauschermächtigung erlischt die Möglichkeit zu stets neuem Tausch.

Für die Ermächtigung zur Tauschverwahrung, bei der es sich um die Grundform der Sonderverwahrung handelt und bei der das Eigentum des Hinterlegers weder gefährdet noch umgewandelt wird, weil er stets Eigentümer von Wertpapieren derselben Art bleibt, sind die strengen Formregeln durchaus nicht gerechtfertigt[1].

Auch bei der Pfandverwahrung kann eine Tauschermächtigung erteilt werden. Die Tauschermächtigung bedeutet zugleich die Einigungserklärung des Hinterlegers hinsichtlich der Pfandentstehung am Ersatzstück.

Ist der Hinterleger weder Eigentümer noch Verfügungsberechtigter, erwirbt der gutgläubige Verwahrer an den eingetauschten Stücken gleichwohl Eigentum, und zwar gemäß § 932 BGB., wenn er an das fehlende Eigentum glaubt, und gemäß § 366 HGB., wenn guter Glaube an die fehlende Verfügungsberechtigung des Hinterlegers vorhanden ist.

---

[1] Siehe auch Opitz, Komm. S. 121.

2. Umfang der Ermächtigung

Der Verwahrer, der eine Tauschermächtigung erhalten hat, ist nicht nur befugt, Wertpapiere mit anderen Nummern an den Hinterleger auszuliefern, sondern auch anders gestückelte. Er ist berechtigt, im Zeitpunkt des Auslieferungsverlangens des Hinterlegers den Tausch vorzunehmen, also lediglich andere Wertpapiere von derselben Art zurückzugewähren. Er hat aber auch das Recht, den Tausch bereits vor diesem Zeitpunkt, also jederzeit, durchzuführen. In der Ermächtigung braucht über den Zeitpunkt des Tausches nichts bestimmt zu sein. Bezieht sich die Ermächtigung nur auf die Tauscherlaubnis im Zeitpunkte des Auslieferungsverlangens, darf der Verwahrer laut § 11 trotzdem, falls das Gegenteil nicht ausdrücklich in der Ermächtigung hervorgehoben ist, den Tausch bereits vorher vornehmen. Andererseits umfaßt die ausdrückliche Befugnis, die verwahrten Wertpapiere jederzeit zu tauschen, sowieso die Erlaubnis, andere Wertpapiere derselben Art an Stelle der anvertrauten auszuliefern. Will der Hinterleger nur den Tausch im Zeitpunkte der Herausgabe zulassen, muß er diese Beschränkung der Tauschbefugnis in der Tauschermächtigung erklären. Die Beschränkungserklärung unterliegt denselben Formerfordernissen wie die Tauschermächtigung selbst. Sie kann jederzeit, da ihr Widerrufscharakter zukommt (siehe 3. Abschnitt, IV) erteilt werden, also gleichzeitig mit der Ermächtigung — und zwar auf derselben oder auf einer besonderen Urkunde —, ferner nachträglich[2].

II. Verpfändungsermächtigung

1. Form und Wirkung der Ermächtigung

Will der Hinterleger dem Verwahrer die Befugnis erteilen, Wertpapiere oder Sammelbestandanteile einem Dritten zu verpfänden, bedarf er hierzu einer

ausdrücklichen,
schriftlichen und
für das einzelne Verwahrungsgeschäft besonders zu erteilenden Ermächtigung, die
weder in den Geschäftsbedingungen enthalten sein
noch auf andere Urkunden verweisen darf. Die Ermächtigung kann aber mit anderen Erklärungen verbunden sein — etwa mit der Ermächtigung zum Tausch oder zur Sammelverwahrung.

In Anbetracht des Refinanzierungszweckes der Verpfändungsermächtigung kann der Verwahrer die Wertpapiere oder Sammelbestandteile auch nur im Zusammenhang mit einer Kreditеinräumung gegenüber seinem Hinterleger verpfänden — und zwar nur an einen anderen Verwahrer. Bei der Krediteinräumung kommt es nicht darauf an, ob dem Hinterleger bereits der Kredit gewährt worden ist. Es genügt das Versprechen der Bereitstellung des Kredits. Für dieses Versprechen ist keine Form vorgeschrieben, es kann also auch stillschweigend zustande kommen. Allerdings wird man aus der bloßen Kontoüberziehung des

[2] Vgl. auch Opitz, Komm. S. 118.

Hinterlegers noch nicht ohne weiteres auf eine Krediteinräumung schließen dürfen[1]. Hinzukommen muß noch, daß das gesamte Verhalten des Verwahrers in bezug auf die Tatsache der Kontoüberziehung nach Treu und Glauben für eine derartige Verpflichtung spricht. Der Verwahrer kann die Ermächtigung nur so lange ausnutzen, als die Krediteinräumung besteht. Die Krediteinräumung kann der Verwahrer jederzeit widerrufen, solange er von der Verpfändungsermächtigung noch keinen Gebrauch gemacht hat. Nach einem Widerruf der Krediteinräumung kann der Verwahrer, solange derselbe Verwahrungsvertrag nicht beendet ist, von der Ermächtigung wieder Gebrauch machen, sobald er den Kredit von neuem zusagt.

Auch der Pfandverwahrer kann die verpfändeten Wertpapiere oder Sammelbestandanteile an einen Verwahrer weiter verpfänden. Der Verpfänder muß ihm dann eine Weiterverpfändungsermächtigung nach Form und Maßgabe des § 12 erteilen.

2. Umfang

a) Beschränkung auf den Rückkredit

Das Gesetz regelt in § 12 drei verschiedene Arten von Verwahrerverpfändungen. Bei der Ermächtigung zur gesamtrückkreditbeschränkten, der sog. regelmäßigen Verpfändung[2] — auch „übliche“[3] oder „gewöhnliche“[2] Verpfändung genannt — ist der Verwahrer teils bei der Entgegennahme, teils bei der Verwertung der Ermächtigung an die Einhaltung folgender Beschränkungen gebunden. Der Grundsatz der Kreditgleichheit verpflichtet den Verwahrer, auf die zusammen verpfändeten Wertpapiere oder Sammelbestandteile keinen höheren Rückkredit aufzunehmen als er seinerseits seinen sämtlichen Hinterlegern zusammengerechnet gegen Erteilung von Ermächtigungen zur regelmäßigen Verpfändung Kredite eingeräumt hat, wobei die Wertpapiere des einzelnen Hinterlegers für den gesamten Rückkredit haften. Der Grundsatz des Rückkreditzusammenhanges verbietet dem Verwahrer, die Wertpapiere oder Sammelbestandteile für andere Forderungen des Drittverwahrers als die Rückkreditforderung zu verpfänden. Während diese beiden Grundsätze zwingender Rechtsnatur sind, stellen die Grundsätze der Wertpapierdeckung und der Unterbeleihungsgrenze, die der Verwahrer bereits bei der Entgegennahme der Verpfändungsermächtigung einzuhalten hat, Sollverschriften dar, deren Verletzung zu Maßnahmen der Depotprüfung oder der Kreditaufsicht führen können. Der Grundsatz der Wertpapierdeckung verlangt, daß der dem Hinterleger eingeräumte Kredit durch den Wert der verwahrten Wertpapiere ausreichend gedeckt ist, dem gegenüber der Grundsatz der Unterbeleihungsgrenze erfordert, daß der Wert der verwahrten Wertpapiere die Höhe des dem Hinterleger eingeräumten Kredits nicht unangemessen übersteigt. Der Grundsatz der Wertpapierdeckung soll verhindern, daß für den Kredit eines Hinterlegers, dessen Wertpapiere überbeliehen sind, die Wertpapiere der übrigen Hinterleger haften, die

[1] So auch Quassowski—Schröder, Komm. S. 145.
[2] Siehe amtl. Begr. zu § 12.
[3] Opitz, Komm. S. 135.

ebenfalls Ermächtigungen zur regelmäßigen Verpfändung erteilt haben. Aus dieser Regelung des Schutzes der Gefahrengemeinschaft der Hinterleger muß entnommen werden, daß der Verwahrer bei Ausübung der Ermächtigung, um diesem Schutzgedanken zu entsprechen, in die Berechnung des Gesamtrückkredits denjenigen dem Hinterleger eingeräumten Kredit, der durch Wertpapiere nicht ausreichend gedeckt ist, nicht hineinstellen darf[4]. Verstößt der Verwahrer gegen dieses Gebot, den Rückkredit nur im Rahmen der Wertpapierdeckung zu berechnen oder läßt er bei der Verpfändung die Grundsätze der Kreditgleichheit oder des Rückkreditzusammenhangs außer acht, so verfügt er über die Wertpapiere des Hinterlegers widerrechtlich.

Bei der Ermächtigung zu der auf den Einzelrückkredit beschränkten Verpfändung bestehen dieselben Beschränkungen. Der Grundsatz der Kreditgleichheit gilt hier mit der Maßgabe, daß für den zulässigen Rückkredit, den der Verwahrer zur Refinanzierung jedes einem einzelnen Hinterleger eingeräumten Kredits besonders aufnehmen muß (Sonderrückkredit), die Höhe dieses einzelnen Kredits bestimmend ist. Die Ermächtigung zu dieser Verpfändungsart gefährdet den Hinterleger kaum. Sie sichert den weitestgehenden Kundenschutz und ist daher formfrei. Da sie jedoch eine Übertreibung des Kundenschutzes darstellt und eine sinnlose Hemmung des Wertpapierverkehrs bedeuten würde, ist diese Verpfändungsart nicht die vom Gesetz bevorzugte.

In Absatz I des § 12 sind die Formvorschriften für eine Verpfändung schlechthin geregelt. Absatz II umschreibt den Umfang der regelmäßigen Verpfändung. Erst der Absatz III läßt es zu, daß der Hinterleger in seiner Verpfändungsermächtigung den Verwahrer dahin beschränken kann, daß er den Rückkredit nur bis zu der Höhe des Kredits aufnehmen darf, den er ihm, dem einzelnen Hinterleger, eingeräumt hat. Aus dieser Fassung des Gesetzes ist zu schließen, daß, wenn zwar die einzelnen Formerfordernisse des Abs. I erfüllt sind, aber nichts über den Umfang der Ermächtigung bestimmt ist, im Zweifel der Verwahrer zur regelmäßigen Verpfändung befugt ist.

b) Unbeschränkte Verpfändung

Die Ermächtigung zur unbeschränkten Verpfändung kennt keine der vier erwähnten Beschränkungen. Da unter diesen Umständen die Ermächtigung zur unbeschränkten Verpfändung schwerwiegende Folgen haben kann und die Rechtsstellung des Hinterlegers weitgehend gefährdet, hat das Gesetz die Formstrenge des Abs. I für diese Ermächtigungsart noch verschärft. Der Hinterleger muß außer den

Formregeln des Abs. I

den Verwahrer geradezu in der Form einer eigenen Rechtsunterrichtung ermächtigen. Der Hinterleger soll durch den in Abs. IV nahezu vorgeschriebenen Wortlaut der Ermächtigung über die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen dieser Ermächtigung unterrichtet werden.

Es ist die Ansicht vertreten worden[5], daß der Verwahrer von einer

[4] Vgl. Quassowski—Schröder, Komm. S. 157; Opitz, Komm. S. 137.

[5] So Zahn, Deutsche Justiz 1937 S. 655; a. A. Opitz, Komm. S. 139 und Quassowski—Schröder, Komm. S. 157.

unbeschränkten Verpfändungsermächtigung auch dann Gebrauch machen kann, wenn er dem Hinterleger überhaupt keinen Kredit eingeräumt hat. Denn da die Höhe des eingeräumten Kredits keine Rolle spiele, könne dieser auch „Null Mark" sein. Zahn bringt als Beispiel einen Verwahrer, der Wertpapiere des Hinterlegers für 100 000,— RM. verpfändet; er meint, es könne nun keinen Unterschied machen, ob er seinem Hinterleger einen Kredit von 100,— RM. oder überhaupt keinen eingeräumt habe. M. E. ist die Krediteinräumung eine unablässige Voraussetzung auch für die Ermächtigung zur unbeschränkten Verpfändung. Denn die Weiterverpfändung soll bei allen Arten der nach § 12 möglichen Ermächtigung ausschließlich der Refinanzierung dienen. Wenn der Verwahrer bei der Ermächtigung zur unbeschränkten Verpfändung die Papiere für eine andere Forderung als den Rückkredit verpfändet, ist er auch im Falle von Abs. IV verpflichtet, jederzeit für den Hinterleger den eingeräumten Kredit bereit zu halten. Der Refinanzierungssinn der Verpfändungsermächtigungen war schon vor Geltung des neuen Depotgesetzes anerkannt, als nur die unbeschränkte Verpfändungsermächtigung üblich war. So wird verhindert, daß der Verwahrer im Zusammenhang mit der Weiterverpfändung unverhältnismäßig höhere Kredite aufnimmt, als er sie seinerseits seinem Hinterleger bereithalten kann. Es ist nicht einzusehen, weshalb nach dem neuen Depotgesetz, das den Kundenschutz so betont in den Vordergrund stellt, eine derartige Gefährdung der Banken und damit der Kunden, wie sie der Wegfall der Notwendigkeit der Krediteinräumung bedeuten würde, möglich sein sollen. Abgesehen von dieser gesetzespolitischen Erwägung kann die Auffassung von Zahn auch nicht den Wortlaut des § 12 für sich in Anspruch nehmen. Die in Abs. I verlangte Notwendigkeit der Krediteinräumung gilt für alle Verpfändungsarten. Bei der unbeschränkten Verpfändung ist es nach Abs. IV zulässig, daß die Höhe des Rückkredits sich nicht nach der Höhe des eingeräumten Kredits richtet. Das bedeutet, daß diese Kredite sich in ihrer Höhe nicht zu decken brauchen. „Null Mark" ist aber überhaupt keine Kredithöhe mehr[6]. Und wenn bei einem Rückkredit von 100 000,— RM. nur die Krediteinräumung von 100,— RM. vorliegt, so ist hier eine Krediteinräumung, so wie sie nach Abs. I verlangt wird, nicht ernstlich gemeint. Die Krediteinräumung muß vielmehr zum Rückkredit in irgendeinem angemessenen Verhältnis stehen.

Es fragt sich nun, ob der Verwahrer die ihm erteilte Verpfändungsermächtigung auch dann ausüben darf, wenn zwar formell eine Krediteinräumung in entsprechender Höhe vorliegt, nach den tatsächlichen Umständen jedoch eine Kreditgewährung gar nicht in Betracht gezogen werden kann. Sicherlich ist es nach dem Sinn des Gesetzes nicht erwünscht, wenn ein Verwahrer auf dem Rücken seiner Bankkunden Kreditgeschäfte entwickelt, indem er etwa nach unten Kredit einräumt, ohne jemals an eine Kreditgewährung zu denken, während er oben (bei seiner „Refinanzierungsstelle") Kredit aufnimmt. Theoretisch ist die Frage dahin zu entscheiden, daß es hierbei auf die Gutgläubigkeit des Verwahrers ankommt. Nur dann darf der Verwahrer die Verpfändungsermächtigung ausüben, wenn er nach den Umständen annehmen darf, daß der in Aussicht ge-

[6] Vgl. hierzu auch Schröder, Deutsche Justiz 1937 S. 659.

stellte Kredit früher oder später einmal verwirklicht wird. Praktisch wird es in den meisten Fällen, in denen eine ordnungsmäßige Krediteinräumung vorhanden ist, es aber hinterher zu keiner Kreditgewährung gekommen ist, dem Verwahrer nicht nachzuweisen sein, daß er von vornherein nicht mit einer Kreditgewährung gerechnet hat. Da das Gesetz es ausdrücklich nur auf die Krediteinräumung abstellt, ist gegen diese Fälle vom Standpunkt des Gesetzes aus nichts einzuwenden. Anders ist es freilich, wenn Hinterleger und Verwahrer sich offen darüber aussprechen oder sich sonst unmißverständlich darüber klar sind, daß es trotz formeller Krediteinräumung zu einer tatsächlichen Kreditgewährung in entsprechender Höhe nicht kommen werde. In diesem Falle wäre die Ermächtigung gemäß § 13 das Gegebene.

c) Zwischenformen der Verpfändungsermächtigungen

Abs. IV, Satz 2, von § 12 bestimmt, daß diese Verschärfung der Formstrenge auch dann sinngemäß anzuwenden ist, wenn der Hinterleger den Verwahrer von einzelnen Beschränkungen des Abs. II befreit; d. h. der Hinterleger braucht nicht eine der drei in § 12 geregelten Verpfändungsarten zu wählen, er kann sich auch für eine Zwischenform zwischen der unbeschränkten Verpfändung einerseits und der regelmäßigen oder der einzelrückkreditbeschränkten Verpfändung andererseits entscheiden. Er muß dann in der Ermächtigung, die allen übrigen Formerfordernissen des Abs. I entsprechen muß, rechtsunterrichtend zum Ausdruck kommen lassen, wie weit der durch die Befreiung von einzelnen Beschränkungen des Abs. II erweiterte Umfang der Ermächtigung und ihre nunmehrige Tragweite reicht. Eine Ausdehnung der Befugnisse der unbeschränkten Verpfändung kann im Rahmen einer Verpfändungsermächtigung nicht vereinbart werden[7]. In diesem Falle wäre eine Ermächtigung des § 13 angebracht.

Es wird die Ansicht vertreten, daß trotz einzelner Befreiungsmöglichkeiten stets der Typ der regelmäßigen oder der einzelrückkreditbeschränkten Verpfändungsart erhalten bleiben muß. So hält Opitz[8] bei der Ermächtigung zur regelmäßigen Verpfändung nur die Befreiung von der Einhaltung der Unterbeleihungsgrenze und bei der Ermächtigung zur einzelrückkreditbeschränkten Verpfändung nur die Befreiung von den Grundsätzen der Wertpapierdeckung und Unterbeleihungsgrenze für zulässig. Opitz meint, weitere Befreiungen seien mit dem Wesen dieser beiden Typen von Ermächtigungen unverträglich. M. E. ist aber nicht einzusehen, weshalb nicht nach dem Wortlaut des Gesetzes zu verfahren ist, das von der Möglichkeit „einzelner Befreiungen" spricht. Bei der Auslegung einer Stelle im Wortlaut des Depotgesetzes ist die oberste Richtschnur der weitestmögliche Ausgleich zwischen Kundenschutz und Bankinteresse. Wenn der Hinterleger den Verwahrer von einzelnen Beschränkungen derart befreit, so daß nahezu eine Ermächtigung zur unbeschränkten Verpfändung daraus wird, so ist die Gefährdung des Kunden hier nicht größer als bei der unbeschränkten Verpfändung selbst, die das Gesetz bei Wahrung einer verschärften Formstrenge, die ja auch für jene Befreiungserklärungen gilt, zuläßt.

[7] Vgl. auch Schröder, JW. 1937 S. 1044.
[8] Komm. S. 139.

Demnach ist es möglich, daß der Verwahrer bei der Ermächtigung zur regelmäßigen Verpfändung zunächst von der Beachtung des Grundsatzes der Kreditgleichheit befreit wird. Da diese Befreiungserklärung eines Hinterlegers die übrigen mit diesem in einer Gefahrengemeinschaft befindlichen Hinterleger über das in Abs. II vorgeschriebene Maß hinaus gefährden würde, da die Wertpapiere der übrigen Hinterlger dann für diesen erhöhten Rückkredit haften müßten, dürfen die Wertpapiere des Hinterlegers, der eine solche Befreiung zugelassen hat, nur mit Wertpapieren solcher Hinterleger zusammen verpfändet werden, die dieselbe Befreiung ausgesprochen haben[9]. Bei dieser Befreiung bleiben die drei anderen Beschränkungen bestehen. Dann ist es denkbar, daß der Hinterleger dem Verwahrer von der Beschränkung des Rückkreditzusammenhangs befreit, so daß der Verwahrer die Wertpapiere für andere Forderungen als den Rückkredit verpfänden darf. Auch in diesem Falle darf der Hinterleger nur mit solchen Hinterlegern die Gefahrengemeinschaft teilen, die dieselbe Befreiung erklärt haben. Diese Hinterleger haften dann mit ihren Wertpapieren für die durch diese gesicherten Forderungen gegen den Verwahrer, auch wenn sie keine Rückkreditforderungen sind. Bei dieser Befreiung können alle übrigen Beschränkungen in Anwendung bleiben. So muß dann der Verwahrer z. B. bei der Berechnung der zu sichernden Forderung von der Höhe der den einzelnen Hinterlegern eingeräumten Kredite ausgehen usw. Schließlich steht dem Hinterleger die Wahl der Befreiungen von den beiden übrigen Beschränkungen zu. Er kann auch gleichzeitig die Befreiung von zwei oder drei der Beschränkungen bestimmen.

Auch bei der Ermächtigung zu der auf den Einzelrückkredit beschränkten Verpfändung stehen dem Hinterleger diese Befreiungsmöglichkeiten offen. Die Grundsätze der Kreditgleichheit und der Wertpapierdeckung haben hier sowieso wenig Sinn, da auch bei einem Rückkredit, der den dem Hinterleger gewährten Kredit übersteigt, und bei nur teilweise gedeckten Krediten lediglich die Wertpapiere dieses einen Hinterlegers haften. Freilich sollen auch diese beiden Beschränkungen ebenso wie die beiden anderen des Rückkreditzusammenhanges und der Unterbeleihungsgrenze den Hinterleger vor Fehlberechnungen schützen.

Man könnte nun annehmen, daß die Zulässigkeit ihrer Befreiungsmöglichkeit nur bei der Ermächtigung zur regelmäßigen Verpfändung gilt[10], da der Satz 2 des Abs. IV von § 12 die Möglichkeit der Befreiung einzelner Beschränkungen des Abs. II (regelmäßige Verpfändung) erwähnt. M. E. gelten die Befreiungsmöglichkeiten auch bei der Ermächtigung zur einzelrückkreditbeschränkten Verpfändung, weil sie erstens denkbar sind, zweitens die Rechtsstellung des Hinterlegers weniger gefährdet ist als bei der völlig unbeschränkten Verpfändung und drittens auch aus dem Wortlaut für eine gegenteilige Ansicht nichts anzunehmen ist. Denn die Beschränkungen des Abs. II, auf die sich die Befreiungsvorschrift im Satz 2 von Abs. IV wörtlich bezieht, sind ebenfalls in Abs. II übernommen.

---

[9] Vgl. Quassowski—Schröder, Komm. S. 160.
[10] So wohl Quassowski—Schröder, Komm. S. 160, 161.

III. Verfügungsermächtigung und unregelmäßige Wertpapierverwahrung

1. Form und Wirkung der Verfügungsermächtigung und der Erklärung des Bankkunden gemäß § 15 Dep.-G.

Ermächtigt der Hinterleger den Verwahrer, ihm anvertraute vertretbare Wertpapiere oder Sammelbestandtanteile sich anzueignen oder das Eigentum an ihnen auf einen Dritten zu übertragen (§ 13) oder vereinbart der Hinterleger mit dem Verwahrer, daß das Eigentum an den Papieren sofort auf den Verwahrer oder einen Dritten übergehen soll (§ 15), während in beiden Fällen der Verwahrer nur verpflichtet sein soll, Wertpapiere derselben Art — andere Nummern und auch anders gestückelte — zurückzugewähren, so unterliegen die Erklärungen des Hinterlegers ebenfalls einer besonderen Formstrenge; sie müssen

ausdrücklich,

schriftlich und

für das einzelne Geschäft besonders erteilt werden. Weiter dürfen sie

auf keine anderen Urkunden verweisen. Bei diesen Erklärungen des Hinterlegers, der Verfügungsermächtigung und der unregelmäßigen Wertpapierverwahrung erreicht die Formstrenge des Gesetzes ihren höchsten Grad, da hier die Befugnisse des Verwahrers die größten, in die Rechte des Hinterlegers einschneidenden Folgen haben. Außer den bisherigen Erfordernissen kommt noch

das Verbot hinzu, die Erklärung des Hinterlegers mit anderen Erklärungen zu verbinden. Da der Verwahrer bei einer Verfügungsermächtigung aus dem Grundsatz des stärkeren Rechts (siehe unter V dieses Abschnittes) auch jede andere Verwahrungsart durchführen darf, ist eine Erklärung, die etwa außerdem eine Sammel- oder Tauschverwahrung zuläßt, überflüssig[1]. Die Ermächtigung gemäß § 13 kann sowohl die Aneignung und Übertragung auf einen Dritten gemeinsam erwähnen als auch nur eine von beiden, wobei der Verwahrer dennoch zu beiden Verfügungen befugt ist. Das Verbot, daß die Erklärungen des Hinterlegers nicht in den Geschäftsbedingungen enthalten sein dürfen, besteht hier zwar nicht. Das hat aber praktisch keine Bedeutung, da das Formerfordernis des Verbindungsverbotes diese Möglichkeit ausschließt. Ferner ist für diese Erklärungen vorgeschrieben, daß

in ihrer Abfassung rechtsunterrichtend ihre rechtlichen Folgen und wirtschaftliche Tragweite zum Ausdruck kommen.

Die Formstrenge für die Erklärungen des Hinterlegers bei der Verfügungsermächtigung und der unregelmäßigen Wertpapierverwahrung sind auch deshalb von besonderer Wichtigkeit, weil nach dem Eigentumsübergang[2] jeder depotrechtliche Schutz für den Hinterleger entfällt. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Hinterleger und Verwahrer gelten alsdann die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Auch die unregelmäßige Wertpapierverwahrung gemäß § 15 läßt es zu, daß der Verwahrer

---

[1] A. A. Quassowski—Schröder, Komm. S. 169.

[2] Von Opitz, Komm. S. 192 „Aberdepot" genannt, „Aberdepotermächtigung (§ 13) und „Aberdepotabrede" (§ 15).

erst einige Zeit nach der Vereinbarung Eigentum erwirbt, nämlich sobald er den Besitz erlangt. Dann gelten in der Zeit vor der Besitzeinräumung noch die Schutzvorschriften des Depotgesetzes.

Freilich ist nicht immer bei den Bankgeschäften nach § 13 oder § 15 die Rechtsstellung des Bankkunden gefährdeter als bei der Sonder- oder Sammelverwahrung; in den Fällen der §§ 13 oder 15 behält bei einem unverschuldeten Verlust der Hinterleger den schuldrechtlichen Lieferungsanspruch, während er etwa als Sondereigentümer leer ausginge. In der Regel ist allerdings das Eigentum des Hinterlegers bei einer Ermächtigung nach § 13 stärker gefährdet, weil hier der Verwahrer jederzeit in die Lage versetzt wird, mit den Wertpapieren des Hinterlegers zu arbeiten und sie u. U. durch Spekulationsgeschäfte zu verlieren, ohne vielleicht erstattungsfähig zu sein.

Das Depotgesetz hat in §§ 13, 15 Formvorschriften nur für die Erklärung des Hinterlegers aufgestellt. Hier gilt aber gemäß § 700 Abs. II BGB., das stets ergänzend hinter dem Depotgesetz steht, für die Entgegennahme der Verfügungsermächtigung durch den Verwahrer und die Erklärung des Verwahrers bei der unregelmäßigen Wertpapierverwahrung die Formvorschrift der Ausdrücklichkeit. Die Bankgeschäfte in § 13 und § 15 gehen auch insofern über den Rahmen des § 700 BGB. hinaus, als die Übertragung des Eigentums auf einen Dritten, ohne daß der Verwahrer selbst einen Augenblick Eigentümer wird, möglich ist. In diesen Fällen ist die Formvorschrift der Ausdrücklichkeit des § 700 bei den Bankgeschäften entsprechend anzuwenden[3].

Ist der Hinterleger, der die Verfügungsermächtigung erteilt oder die unregelmäßige Wertpapierverwahrung vereinbart, weder Eigentümer noch Verfügungsberechtigter, so greifen für den gutgläubigen Verwahrer die Vorschriften der §§ 932 BGB., 366 HGB. Platz. Wird das Eigentum sofort auf einen Dritten übertragen, so muß auch der Dritte gutgläubig sein.

Von den Bankgeschäften der Verfügungsermächtigung und der unregelmäßigen Wertpapierverwahrung ist streng der Verkaufsauftrag zu unterscheiden. Hier hat der Kommissionär, den zwar auch die Pflichten eines Verwahrers treffen können, nämlich wenn dies besonders vereinbart wird, nach der Übertragung des Eigentums nur die Pflicht, dem Hinterleger den E r l ö s herauszugeben und nicht etwa Wertpapiere derselben Art. Die Unterscheidung ist deshalb wichtig, weil für den Verkaufsauftrag Formfreiheit besteht. Das RG. hat für die Rechtsgültigkeit eines Verkaufsauftrages durch einen Nichtbankier in einer Entscheidung vom 1. 3. 1938[4] die Form des § 2 Dep.-Ges. 96 (§ 13 Dep.-Ges. 37) verlangt. Nach der amtlichen Begründung zu § 13 sollen unter diese Bestimmungen nicht die Fälle der Verkaufskommission fallen. Diese Begründung rechtfertigt sich dadurch, daß beim Verkaufsauftrag der Bankkunde sein Eigentum möglichst bald verlieren w i l l. Das Gesetz hat nur das Verwahrungs- und das Anschaffungsgeschäft unter seinen depotrechtlichen Schutz (Formvorschriften) gestellt, weil hier das Eigentum des Bankkunden möglichst lange erhalten bzw. möglichst rasch beschafft werden

[3] So auch Quassowski—Schröder, Komm. S. 165 ff.
[4] RGZ. 157, 132.

soll. Nach Erledigung des Verkaufsauftrages ist der Bankier nach dem Willen des Bankkunden nicht Wertpapierschuldner wie bei der Verfügungsermächtigung und der unregelmäßigen Wertpapierverwahrung, sondern Bankguthabenschuldner. Er schuldet Geld und nicht Wertpapiere der Art nach. Den Grundsatz rechtsgeschäftlicher Surrogation, demzufolge etwa der Verkaufserlös vollkommen in die Stellung der verkauften Wertpapiere — also auch in den dazugehörigen Depotrechtsschutz — treten müsse, kennt das Depotrecht nicht[5]. Die vom RG. vertretene Auffassung, nach der für einen Verkaufsauftrag die Ermächtigung des § 13 vorliegen müsse, würde auch zu einer vom Gesetz erkennbar nicht gewollten Häufigkeit der Erklärung nach § 13 führen.

2. Wertpapierdarlehn

Für das Wertpapierdalehn gelten die Formvorschriften über die unregelmäßige Wertpapierverwahrung gemäß § 15 Abs. III sinngemäß. Demnach ist beim Wertpapierdarlehn, obwohl in § 607 Abs. II BGB. nichts davon steht, die Form der Ausdrücklichkeit gemäß § 700 Abs. II BGB. für die Erklärung des Darlehnsnehmers (Bankiers) ebenfalls anzunehmen. Das Wertpapierdarlehn gemäß § 15 Abs. III setzt nicht die Verwahrereigenschaft nach dem Depotgesetz voraus. Die Formstrenge des § 15 gilt für jeden Kaufmann, dem vertretbare Wertpapiere im Betriebe seines Handelsgewerbes als Darlehn gewährt werden.

Wird nachträglich ein Bankgeschäft nach dem Eigentumsübergang bei der Verfügungsermächtigung oder nach Durchführung der unregelmäßigen Wertpapierverwahrung in ein Wertpapierdarlehn umgewandelt, gilt für diese Abrede Formfreiheit gemäß § 607 Abs. II BGB. Ebenso gilt für beide Vertragsteile nur das Formerfordernis der Ausdrücklichkeit gemäß § 700 Abs. II BGB., wenn ein bereits bestehendes Wertpapierdarlehn in die unregelmäßige Wertpapierverwahrung umgewandelt wird. Bei diesen Umwandlungen fehlt die Schutznotwendigkeit der depotrechtlichen Formstrenge.

3. Die unregelmäßige Wertpapierverpfändung

Gemäß § 17 darf auch der Pfandverwahrer sich eine Verfügungsermächtigung erteilen lassen oder eine unregelmäßige Verwahrung mit dem Hinterleger vereinbaren. Es handelt sich dann in beiden Fällen um eine unregelmäßige Wertpapierverpfändung, auch „uneigentliches Lombardgeschäft" und von Opitz „Aberpfanddepot"[6] genannt. Nach der Eigentumsübertragung verwandelt sich das Pfandrecht an den Wertpapieren oder Sammelbestandanteilen in ein Pfandrecht an der Ersatzforderung. Die unregelmäßige Verpfändung im Bürgerlichen Recht ist bestritten. Nach Staudinger handelt es sich hier gar nicht um eine Verpfändung, sondern mehr um ein Veräußerungsgeschäft[7]. Für das Depotrecht spricht ihre Zulässigkeit nun aus § 17. Quassowski—Schröder[8] halten zwar eine Pfandaneignungsermächtigung gemäß § 13 für zulässig,

[5] Vgl. Opitz, Bank-Archiv 1938 S. 612.
[6] Komm. S. 208.
[7] Staudinger BGB. A. 23 zu § 1204.
[8] Komm. S. 191.

wobei allerdings nach Ausübung des Aneignungsrechts gemäß § 1256 BGB. das Pfandrecht erlösche. Eine unregelmäßige Verpfändung nach § 15 sei jedoch begrifflich unmöglich. Die gleichzeitige Verpfändung und Übereignung sei im Hinblick auf § 1256 BGB. unzulässig. Solche Vereinbarungen seien in Wirklichkeit Sicherungsübereignungen. § 1256 BGB. trifft hier jedoch nicht zu, weil von vornherein für den Fall des Eigentumsüberganges zugleich ein Pfandrecht an der Ersatzforderung verabredet wird[9].

4. Geschichtliches über die Entwicklung der unregelmäßigen Wertpapierverwahrung

Mit der Formstrenge des § 15 ist eine über 40jährige Entwicklung der Regelungen über die unregelmäßige Wertpapierverwahrung nunmehr zum Abschluß gekommen. Vor dem Inkrafttreten des BGB. und des Depotgesetzes 96 war es oft nicht möglich, gegen ungetreue Verwahrer, die über die ihnen anvertrauten Wertpapiere zu ihrem Nutzen verfügten, strafrechtlich vorzugehen[10]. Es hatten sich Usancen herausgebildet, auf Grund derer bei Bankverwahrungsgeschäften stets stillschweigende Verfügungsermächtigungen angenommen wurden. § 700 BGB. hat dann für jede unregelmäßige Wertpapierverwahrung die Form der Ausdrücklichkeit vorgeschrieben und § 2 Depotgesetz 96 hat für solche Bankgeschäfte die Formvorschriften auf der Seite des Hinterlegers noch verschärft. Der Wortlaut der Ermächtigung des § 2 Depotgesetz 96 war aber derart weitgehend, daß er keinen ausreichenden Schutz für die Bankkundschaft gewähren konnte. Die Befugnis, „gleichartige Wertpapiere zurückzugewähren oder über die Papiere zu eigenem Nutzen zu verfügen", umfaßt u. a. sowohl den Tausch als auch die Verfügungsermächtigung und die unregelmäßige Wertpapierverwahrung. Man nahm sogar an, daß mit der Ermächtigung nach § 2 Dep.-Ges. 96 sogleich das Eigentum auf den Verwahrer übergehe[11]. Das Reichsgericht[12] stellte dann klar, daß erst ein auf Grund der Ermächtigung vorgenommener Aneignungsakt das Eigentum auf den Verwahrer übertrage. Aber weder in diesen Entscheidungen des Reichsgerichts noch in § 700 BGB. war der Unterschied zwischen dem Tausch einer Sache gegen eine Sache (so bei der Tauschverwahrung) und dem Tausch einer Sache gegen ein Recht (so bei der unregelmäßigen Verwahrung) deutlich herausgestellt. Denn nach der Rechtsprechung des RG.[13] liegt immer ein Tausch vor, wenn individuelle Gegenstände verschiedener Eigentümer unmittelbar gegeneinander ausgetauscht werden. Das Dep.-Ges. 37 bringt mit dem Zwang seiner mannigfachen Formvorschriften eine klare Trennung der Tausch- und unregelmäßigen Verwahrung, wenn es in § 11 Satz 2 bestimmt, daß die Tauschermächtigung keine Maßnahmen anderer Art als diesen Tausch gemäß § 10 umfaßt.

---

[9] Das irreguläre Pfandrecht wird u. a. bejaht von Opitz, Komm. S. 208; Meyer, Das irreguläre Pfandrecht S. 2 ff.; OLG. Bamberg in SA. 64, 100.

[10] Siehe Protokolle zur 2. Lesung des Entwurfs des BGB. II S. 396.

[11] Siehe zur geschichtlichen Entwicklung Opitz, Komm. S. 119, 120.

[12] RGZ. 52, 202; 58, 286.

[13] RGZ. 73, 88.

IV. Weiterleitung von Ermächtigungen

1. Drittverwahrung

Der zur Haussammelverwahrung befugte Verwahrer darf gemäß §§ 5 Abs. III, 3 ohne weiteres die anvertrauten Wertpapiere einem Dritten in Haussammelverwahrung geben; diese Befugnis braucht in der Ermächtigung des Hinterlegers nicht besonders erwähnt zu sein. Man könnte annehmen, daß die Formulierung des Gesetzes in § 5 „dazu ermächtigt" dafür spreche, daß die Zulässigkeit der Haussammelverwahrung bei einem Dritten ausdrücklich in der Sammeldepotermächtigung hervorgehoben werden müsse[1]. M. E. bezieht sich die Formulierung „dazu" auf die Haussammeldepotermächtigung schlechthin. Im Wortlaut des § 5 sind die Aufbewahrung ungetrennt von eigenen Beständen und die Dritthaussammelverwahrung ausdrücklich gleichgestellt worden[2]. Die wirtschaftliche Notwendigkeit der Unterbringung der Wertpapiere bei einem Dritten rechtfertigt die Drittverwahrung bei der Sammelverwahrung ebenso wie bei der Sonderverwahrung. Es wäre in der Praxis umständlich und durch keinerlei rechtliche Gesichtspunkte gerechtfertigt, wollte man bei der Notwendigkeit einer Unterbringung bei einem Dritten nachträglich eine formstrenge Ergänzung der Sammeldepotermächtigung verlangen. In allen Fällen bleibt der Hinterleger Eigentümer und wird daher in seiner Rechtsstellung nicht gefährdet.

Jedoch wird man auch bei der Auffassung von Opitz die Unterbringung der zur Haussammelverwahrung anvertrauten Wertpapiere bei einer Zweigniederlassung ohne weiteres für zulässig erachten müssen, da Haupt- und Zweigniederlassung im Sinne des Depotgesetzes eine Bank sind.

Das sieht man auch darin, daß bei der Drittsonderverwahrung in § 3 als Ausnahme bestimmt ist, daß im Sinne des § 3 Haupt- und Zweigniederlassungen als verschiedene Banken anzusehen sind. Diese Regelung entspricht folgendem wirtschaftlichen Bedürfnis: Wenn diese Ausnahme in § 3 nicht gemacht worden wäre, d. h. wenn auch hier Haupt- und Zweigniederlassung eine Bank darstellten, dann könnte der Verwahrer die anvertrauten Wertpapiere wohl seiner Zweigniederlassung weitergeben. Es müßten aber die Wertpapiere des einzelnen Hinterlegers gesondert bleiben, während das Wesen der Drittsonderverwahrung gerade darin besteht, daß sämtliche dem Verwahrer anvertrauten Wertpapiere in einem Bestande, wohl aber gesondert von den Beständen anderer Verwahrer, dem Drittverwahrer anvertraut werden können.

Ebenso darf die Wertpapiersammelbank die Wertpapiere ohne weiteres an eine andere Wertpapiersammelbank weiterleiten. Die Notwendigkeit einer Drittgirosammelverwahrung kann sich beim Ferngiroverkehr ergeben, der den Wertpapiergiroverkehr zwischen zwei Wertpapiersammelbanken ermöglicht.

---

[1] So Opitz, Komm. S. 55.

[2] Siehe Quassowski—Schröder Komm. S. 111 und auch Richter, Bank-Archiv 1937 S. 477.

2. Weitergabe der Verpfändungsermächtigung

Bei der Verpfändungsermächtigung hat das Gesetz in Abs. V von § 12 die Zulässigkeit der Weitergabe der Ermächtigung dahin geregelt, daß der Verwahrer die Ermächtigung in dem Umfange, in dem er sie vom Hinterleger erhalten hat, ohne weiteres weitergeben darf — und zwar gemäß § 16 formfrei, wenn beide Verwahrer regelmäßig Bank- oder Spargassengeschäfte betreiben, andernfalls in den entsprechenden Formen des § 12. Natürlich darf er die Ermächtigung auch in einem geringeren Grade weiterleiten. Das Gesetz hat bei der Verpfändungsermächtigung die Möglichkeit der Weitergabe vorgesehen, weil sich hierfür ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis aus der Notwendigkeit der Refinanzierung des kreditgebenden Verwahrers ergibt. Die Folgen der Weitergabe einer regelmäßigen Verpfändungsermächtigung sind bereits sehr weitgehend, da bei jeder Weitergabe die Forderungen, für die das einzelne Papier haftet, höher werden (die Papiere des einzelnen Hinterlegers haften jedesmal für den Gesamtrückkredit). Allerdings ist der Hinterleger dadurch gesichert, daß bei jeder Weitergabe der Ermächtigung darauf geachtet werden muß, daß die Höhe des Rückkredits durch den Wert der verpfändeten Papiere gedeckt sein muß (Grundsatz der Wertpapierdeckung). Die Folgen der Weitergabe einer unbeschränkten Verpfändungsermächtigung sind demgegenüber ungleich höher. Hier können, wenn die Papiere eines Hinterlegers, wenn sie weiterverpfändet werden, jedesmal von neuem zur Sicherung aller und beliebig hoher Verbindlichkeiten des weiterverpfändenden Verwahrers bestimmt werden. Hieraus erhellt die folgenschwere Tragweite der Ermächtigung zur unbeschränkten Verpfändung. Der Verwahrer darf die Verpfändungsermächtigung aber nur im Zusammenhang mit einer Refinanzierung weitergeben[3]. Das ergibt sich aus dem Zweck dieser Weitergaberegelung.

3. Weitergabe der Verfügungsermächtigung

Die Weitergabe der Verfügungsermächtigung durch den Verwahrer ist ebenfalls ohne besondere Ermächtigung des Hinterlegers hierfür zulässig. Das folgt aus dem Grundsatz, daß die Ermächtigung zu einer Befugnis stärkeren Rechts Befugnisse von geringerer Tragweite einschließt[4]. Der Verwahrer, der zur An- oder Übereignung der anvertrauten Wertpapiere berechtigt ist, übt eine Befugnis von geringerer Tragweite aus, wenn er die Wertpapiere in Drittverwahrung mit gleichzeitiger Verfügungsermächtigung gibt; denn in diesem Falle bleibt dem Hinterleger zunächst noch sein Eigentum erhalten.

4. Weitergabe der Tauschermächtigung

Auch bei der Tauschverwahrung ist die Weitergabe der Tauschermächtigung möglich. Denn einmal ist die Tauschverwahrung eine Art der Sonderverwahrung, so daß § 3 gilt, und dann wird auch durch die Weitergabe der Ermächtigung der Grundsatz bei der Tauschverwahrung, daß der Hinterleger stets Eigentümer von Wertpapieren derselben Art sein muß, nicht durchbrochen.

---

[3] Vgl. auch Quassowski—Schröder, Komm. S. 162 und Schröder, Deutsche Justiz 1937, S. 230.

[4] So auch Opitz, Komm. S. 147, 149.

V. Ermächtigung aus einer Befugnis mit größerer Tragweite

Es kann sich für den Verwahrer die Befugnis zu einer Verfügung auch aus einer Ermächtigung ergeben, die ihrem Inhalt nach auf Grund einer größeren Formstrenge zur Ausübung eines stärkeren Rechts berechtigt. So liegt z. B. in der Verfügungsermächtigung zugleich eine Verpfändungsermächtigung, und zwar zu allen drei Arten von Verpfändungen[1]. Denn die Verfügungsermächtigung stellt den Verlust des Eigentums in Aussicht, während die Verpfändungsermächtigung nur seine Belastung vorsieht. Der Verwahrer darf sogar die Wertpapiere oder Sammelbestandanteile verpfänden, ohne daß er seinem Hinterleger einen Kredit eingeräumt hat. Da die Befugnisse des Verwahrers hier weiter als bei der Ermächtigung zur unbeschränkten Verpfändung sind, gilt der Grundsatz der Krediteinräumung nicht[2]. Auf Grund einer Verfügungsermächtigung darf der Verwahrer ferner die Wertpapiere gegen gleichwertige tauschen, er darf die Wertpapiere dem Sammelbestand zufügen oder Sammelbestandanteile in sonderverwahrte Wertpapiere umwandeln. Während die Verfügungsermächtigung die Aufgabe des Eigentums zuläßt, behält bei der Ausübung des Tausches der Hinterleger doch sein Eigentum an gleichartigen Stücken und bei der Umwandlung der Sonderverwahrung in Sammelverwahrung und umgekehrt verändert sich doch nur die Art des Eigentums. Quassowski—Schröder[3] lehnen diese Schlußfolgerungen mit der Begründung ab, daß es dann an dem für alle diese Ermächtigungsarten notwendigen Formerfordernis der Ausdrücklichkeit fehle. Opitz[4] begegnet diesem Einwand zu recht mit der Überlegung, daß hier der Grundsatz „alles oder nichts" fehl am Platze sei. M. E. widerspricht es dem Schutzgedanken des Depotgesetzes nicht, wenn man dem Verwahrer auf Grund einer an sich weitergehenden Ermächtigung gestattet, eine die Rechte des Hinterlegers weniger beeinträchtigende Verfügung vorzunehmen. Das Formerfordernis der Ausdrücklichkeit steht dem nicht entgegen. Dieses bezweckt, dem Hinterleger eindeutig und unmißverständlich vor Augen zu führen, ob und bis zu welchem Ausmaße der Verwahrer die Rechte des Hinterlegers verändern darf. Nach der von Quassowski—Schröder verfochtenen Auffassung müßte der Verwahrer, der eine Ermächtigung gemäß § 13 in Händen hat, die Wertpapiere jedoch verpfänden möchte, sich diese zunächst aneignen und dann als eigene verpfänden, wobei die Umständlichkeit eines doppelten Buchungsvorganges zutage treten würde. Außerdem formuliert das Gesetz selbst die Überschrift zu § 13 mit „Ermächtigung zur Verfügung über das Eigentum". Während das Gesetz bei der Tauschermächtigung (§ 11 Satz 2) ausdrücklich hervorhebt, daß der Verwahrer zu anderen Maßnahmen als einem Tausch nicht befugt sei, ist es auffällig, daß eine derartige scharfe Abgrenzung in § 13 fehlt.

So umfaßt bei der Verpfändungsermächtigung die Ermächtigung zur unbeschränkten Verpfändung auch die beiden anderen Verpfändungs-

---

[1] So auch Opitz, Komm. S. 148.
[2] Vgl. Opitz, JW. 1937 S. 515.
[3] Komm. S. 106 und S. 170 und Schröder in der Deutschen Justiz 1937 S. 659.
[4] Komm. S. 147.

arten und die Ermächtigung zur regelmäßigen Verpfändung schließt die auf den Einzelrückkredit beschränkte Verpfändung mit ein[5].

Aus demselben Rechtsgrundsatz ist m. E. ebenfalls zu schließen, daß die Ermächtigung zur Haussammelverwahrung den Verwahrer auch zur Girosammelverwahrung ohne weiteres berechtigt[6]. Das ergibt sich bereits daraus, daß gemäß §§ 5 Abs. III, 3 auch bei der Haussammelverwahrung die Sammelverwahrung bei einem Dritten ohne weiteres zulässig ist; die Girosammelverwahrung ist immer Sammelverwahrung bei einem Dritten. Vor allem aber wird bei der Girosammelverwahrung der Hinterleger besser gestellt. Denn hier genießt er die Vorteile der Vereinfachung und Verbilligung des stückelosen Wertpapierverkehrs. Auch wird bei einem Haussammelbestand ein unrechtmäßiges Verhalten durch den Verwahrer, der hier mit Nostrobesitz beteiligt sein kann, erleichtert. Nicht zuletzt liegt die Zulässigkeit einer Girosammelverwahrung aus einer Haussammeldepotermächtigung im Sinne einer folgerichtigen Förderung des stückelosen Wertpapierverkehrs. Demgemäß ist zur Durchführung einer Girosammelverwahrung eine „Girosammeldepotermächtigung" oder eine „Sammeldepotermächtigung" oder schließlich eine „Haussammeldepotermächtigung" erforderlich und ausreichend. Der Verwahrer ist bei einer Haussammeldepotermächtigung jedoch nur zur einmaligen Durchführung einer Girosammelverwahrung befugt. Diese Befugnis gilt nicht ein für allemal, nicht für alle zukünftig eingelieferten Wertpapiere.

C. Die formgebundenen Erklärungen im Wertpapieranschaffungsrecht

I. Kundenschutz und Bankinteresse

Das ebenfalls im Depotgesetz behandelte Recht des Wertpapieranschaffungsauftrages hat eine neue Regelung dahin erfahren, daß eine Reihe von formgebundenen Erklärungen des Kommittenten und des Kommissionärs die möglichst rasche Beschaffung des Eigentums gewährleisten. Die den Kundenschutz am weitestgehenden gewährleistende Regelung wäre die in dem Recht der nordischen Länder[1] geltende Entstehung des Kundeneigentums gleichzeitig mit der Kommissionsausführung. Von der Übertragung dieses Rechtsgedankens auf die Neuregelung des Wertpapierhandels hat das Gesetz aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen[2] abgesehen. Auch würde bei dieser Regelung der Kommittent Eigentümer werden, selbst wenn er den Kommissionär nicht befriedigte. In diesem Falle (also wenn auf den Kommittenten bereits Eigentum übergegangen ist) könnte zwar der Kommissionär die gewöhnlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte an den Wertpapieren geltend machen (§§ 273, 320 BGB., 369, 397 HGB.). Diese Regelung wäre unvollkommen; denn gerade im Falle der Säumigkeit hat der Kommissionär ein dringendes Interesse an seiner Refinanzierung. Die Geltendmachung lediglich eines Zurückbehaltungsrechts könnte nichts daran ändern, daß infolge des

[5] So auch Quassowski—Schröder, Komm. S. 149.
[6] A. A. Richter, Bank-Archiv 1937 S. 477.
[1] Vgl. amtl. Begründung zu § 18.
[2] Siehe amtl. Begründung zu § 18.

Eigentumsüberganges auf den Kommittenten der Kommissionär die Wertpapiere seinerseits auf Grund einer Eigenanzeige an den Drittkommissionär zwecks etwaiger Refinanzierung nicht ohne weiteres verpfänden darf, was ihm jedoch gestattet ist, wenn er Eigentümer bleibt[3].

Das neue Depotgesetz hat die nach dem Depotgesetz 96 bereits geltende, jedoch durch die Gesetzesänderung von 1923 erst auf Verlangen eintretende Verpflichtung des Kommissionärs, dem Kommittenten alsbald durch Absendung des Stückeverzeichnisses Eigentum zu verschaffen, wieder eingeführt (§ 18). Es hat aber dem Kommissionär, auch dem selbst eintretenden und als Eigenhändler auftretenden, eine formgebundene Mitteilung an den Kommittenten vorgeschrieben, falls er wegen Nichtbefriedigung von der in der Regel binnen einer Woche spätestens erfolgenden Eigentumsübertragung durch Absendung des Stückeverzeichnisses absehen und den Kommittenten nur auf „Wertpapierrechnung" setzen will (§ 19). Steht der Kommissionär mit einem Kommittenten, dem er außerdem Kredit zugesagt hat, in Kontokorrentverkehr, so kann der Kommissionär sich durch eine Vorbehaltungsanzeige die Befugnis ausbedingen, das Stückeverzeichnis erst auf eine Aufforderungserklärung des Kommittenten abzusenden (§ 20 Abs. III). Verletzt der Kommissionär eine der Verpflichtungen der §§ 18ff., droht ihm im Falle der Zahlungseinstellung oder der Konkurseröffnung die Strafbestimmung des § 37.

II. Aussetzungs- und Warterecht beim Anschaffungsgeschäft

1. Aussetzungsanzeige

Damit dem Kommittenten volle Klarheit wird, ist für die Aussetzungsanzeige eine strenge Form vorgeschrieben. Sie muß

ausdrücklich,

schriftlich und

für jedes Geschäft besonders abgegeben werden; sie

darf nicht auf andere Urkunden verweisen. Sie kann

nicht in den Geschäftsbedingungen enthalten sein, da sie nach Ausführung einer jeden Kommission abgesandt werden muß. Ferner ist für diese Anzeige der Wortlaut nahezu vorgeschrieben, da in ihr

der Grund und die Bedeutung der Aussetzung zum Ausdruck kommen müssen. Die Anzeige kann aber mit anderen Erklärungen verbunden sein. Der Kommittent, der die Anzeige erhalten hat, hat es nun in der Hand, durch Befriedigung des Kommissionärs den baldigen Eigentumsübergang des Kommissionsgutes herbeizuführen. Der Kommissionär darf keine Aussetzungsanzeige absenden, wenn er dem Kommittenten Stundung bewilligt hat. Stundung ist jede Bewilligung eines Zahlungsaufschubes. Es muß also eine Vereinbarung darüber vorliegen. Die Tatsache der Nichtzahlung ist noch keine Stundung.

Ist der Kommissionär vom Kommittenten nur teilweise befriedigt worden, kann er grundsätzlich im Interesse einer für die Rechtssicherheit erforderlichen Klarheit gemäß § 19 Abs. V die Erfüllung seinerseits verweigern[1]. Die Erfüllungsablehnung darf nur nicht gegen Treu und Glau-

[3] Siehe unter C. V. dieses Abschnittes.

[1] Vgl. RG. in JW. 1915, 1004.

ben verstoßen[2]. Dieser das gesamte Recht beherrschende Grundgedanke hat in § 320 Abs. II BGB. und im § 19 Depotgesetz seinen Niederschlag erfahren. Es kann z. B. gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn es sich um einen teilbaren Wertpapierposten handelt und der Kommissionär bei teilweiser Befriedigung nicht wenigstens einen entsprechenden Teil der Wertpapiere durch Absendung eines Stückeverzeichnisses übereignet[3]. Dagegen verstößt es nicht gegen Treu und Glauben, wenn der Kommissionär einen unteilbaren Posten zu liefern hat und er die Aussetzung erklärt, obwohl er nur zu einem verhältnismäßig geringen Teil nicht befriedigt ist. Es wäre unbillig, dem Kommittenten die Rechte aus § 25 zuzubilligen, wenn er seinerseits nicht in vollem Umfange geleistet hat[4].

Hier ist auch die Frage zu stellen, ob der Kommissionsanspruch des Kommittenten durch Abrede in einen Lieferungsanspruch aus unregelmäßiger Wertpapierverwahrung umgewandelt werden kann (Novation). Mit Rücksicht auf die im Depotrecht geltende Unabdingbarkeit (§ 28) der Kommissionärspflichten ist diese Möglichkeit zu verneinen. Wollte man eine derartige Vereinbarung zulassen, könnte der Kommissionär, auch wenn ihm kein gesetzliches Aussetzungsrecht zusteht, den Eigentumsübergang der Wertpapiere auf den Kommittenten verhindern, obwohl dies dem Willen des Gesetzgebers entgegensteht. Zwar sind dem Kommissionsanspruch, also dem Anspruch aus Guthaben auf Wertpapierrechnung[5] und dem Anspruch aus unregelmäßiger Wertpapierverwahrung das Recht auf Lieferung von Wertpapieren der Art nach gemeinsam. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß zwischen diesen beiden Lieferungsansprüchen ein wesentlicher Unterschied besteht, weshalb auch das neue Gesetz die früher übliche, beide Lieferungsansprüche erfassende Bezeichnung „Stückekonto" mit Recht vermieden hat. Wie notwendig es war, an die Stelle einer Bezeichnung „Stückekonto" die klare und deutliche Unterscheidung der Begriffe „Wertpapierguthaben" und „unregelmäßige Wertpapierverwahrung" treten zu lassen, zeigt die in der Praxis bekannte Tatsache, daß der Bankkunde unter „Stückekonto" Wertpapierrechnung verstand, während der Bankier meist mit „Stückekonto" die unregelmäßige Wertpapierverwahrung bezeichnete. Ein sehr wesentlicher Unterschied dieser Begriffe besteht u. a. darin, daß bei der unregelmäßigen Wertpapierverwahrung der Bankier (Verwahrer) unumschränkter Herr der Wertpapiere ist, während beim Guthaben auf Wertpapierrechnung der Bankier (Kommissionär) jederzeit lieferungsbereit sein muß, da er, sobald er befriedigt ist oder der Bankkunde das Verlangen stellt, die Wertpapiere zu übereignen hat.

Diese Kommissionärspflicht ist unabdingbar und verbietet daher zwingend und folgerichtig die oben erörterte Umwandlung. Dem Kommittenten soll nach dem Gesetz jede Möglichkeit, auf dieses Recht zu verzichten, abgeschnitten sein. Auch kommt dem Kommittenten, der ganz oder überwiegend gezahlt hat, das Konkursvorrecht auf gleichmäßige Befriedigung gemäß § 32 zugute, während der Gläubiger des Lieferungsanspruches aus §§ 13, 15 im Konkursfalle erheblich schlechter

[2] RGZ. 140, 162.
[3] Vgl. hierzu Quassowski—Schröder, Komm. S. 219.
[4] So auch Opitz, Komm. S. 246.
[5] Siehe hierzu Opitz, Komm. S. 191 ff.

dasteht. Demgemäß ist ein Anschaffungsauftrag mit gleichzeitiger Verfügungsermächtigung, — abgesehen davon, daß eine Ermächtigung gemäß § 13 nicht mit anderen Erklärungen verbunden sein, noch auf andere Urkunden verweisen darf, — rechtsungültig. Ferner ist es nicht für zulässig zu erachten, daß ein Bankkunde seinem Bankier den Auftrag gibt, Lieferungsansprüche gemäß § 15 für ihn zu beschaffen. Diese vorzeitige Vermischung von Verwahrungs- und Anschaffungsrecht kann nicht anders als Versuch, die Regeln der §§ 18ff. zu umgehen, betrachtet werden. Denn nach dem klaren Aufbau und Sinn des Gesetzes soll ein Kommittent, also ein Bankkunde, der keine Wertpapiere besitzt, diese aber erwerben will, jederzeit mit der Befugnis ausgestattet sein, den Eigentumserwerb bezüglich der erstrebten Wertpapiere mit den Druckmitteln der §§ 18—25, 37 herbeizuzwingen.

Nur wenn es sich um einen Bankkommittenten handelt, ist eine der drei oben erörterten Möglichkeiten der Vermischung von Anschaffungs- und Hinterlegungsgeschäft denkbar. Da für den Bankierkommittenten die Unabdingbarkeit nach § 28 nicht gilt, darf er auf die Rechte aus §§ 18—25 verzichten. Auch auf das Konkursrecht gemäß § 32 kann er verzichten; eine Unabdingbarkeit dieses Rechts ist im Gesetz nicht vorgesehen. Er kann demnach auf all das verzichten, was gegenüber dem Lieferungsanspruch aus unregelmäßiger Verwahrung ein „Plus" ist und was den Unterschied zu dem Anspruch aus § 15 ausmacht. Der Bankierkommittent kann sich also durch Abrede mit dem bloßen Anspruch auf Lieferung von Wertpapieren der Art nach begnügen. Praktisch wird dieser Überlegung keine Bedeutung zufallen, da der Bankierkommittent in aller Regel Zwischenkommissionär ist. Es müßte sich schon um reinen Nostrobesitz handeln. Andernfalls vermag der Bankierkommittent seinen Kommittenten nicht mit dem Lieferungsanspruch der Art nach gemäß §§ 13, 15 zu bescheiden.

2. Vorbehaltsanzeige

Die Vorbehaltsanzeige dient unter Umständen sogar dem Schutze des Spekulationskommittenten. Beim Vorliegen eines Kontokorrentverhältnisses und einer Kreditzusage handelt es sich in der Regel um Spekulationsgeschäfte, wobei dem Kommittenten meist wenig an der Eigentumsübertragung gelegen ist, während dem Kommissionär die Nichtabsendung des Stückeverzeichnisses im Interesse seiner Refinanzierung von Bedeutung ist. Will also der Kommissionär sich vorbehalten, erst auf Verlangen des Kommittenten das Stückeverzeichnis abzusenden, muß er dies in einer

ausdrücklichen,
schriftlichen und
für das einzelne Geschäft besonderen Anzeige dem Kommittenten mitteilen. Auch hier ist
rechtsunterrichtend die Bedeutung der Nichtübersendung des Stückeverzeichnisses zum Ausdruck zu bringen. Die Formerfordernisse der Ausdrücklichkeit und der Einzelerklärung,
des Verweisungs- und
Geschäftsverbindungsverbotes

ergeben sich aus dem Wortlaut des Gesetzes, in dem eine vorgeschriebene Mitteilung verlangt wird — und zwar bei der einzelnen Erstattung der Ausführungsanzeige. Die Vorbehaltsanzeige muß gleichzeitig mit der allgemeinen Ausführungsanzeige des § 384 Abs. II HGB. erstattet werden. Beide Anzeigen dürfen miteinander verbunden werden.

Auf Grund des Wortlautes von § 20 könnte man annehmen, daß außer der formstrengen Vorbehaltsanzeige des Abs. II vorher schon bei dem Abschlusse des Kommissionsvertrages und der Kreditzusage der Vorbehalt gemacht werden müsse[6]. Abs. I regelt die Voraussetzungen und Bedingungen einer solchen Abmachung und erwähnt auch die Möglichkeit des Vorbehaltes. Abs. II befaßt sich dann näher mit der Formstrenge der Vorbehaltsanzeige[7]. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, dem Kommissionär die Möglichkeit eines Vorbehaltes, dessen Sinn im Wesen des Spekulationsgeschäfts, bei dem der Kommissionär sich oft erst refinanzieren muß, begründet ist, abzuschneiden, wenn er sich erst nach Ausführung der Kommission zum Vorbehalt veranlaßt sieht. Bei der oben erwähnten Auslegung des § 20 müßte der Kommissionär sich zum Zwecke seiner Refinanzierung erst wieder die formstrenge Verpfändungsermächtigung erteilen lassen. Diese umständliche Verfahren widerspricht dem Sinn und Zweck der Vorbehaltsregelung.

3. Aufforderungserklärung des § 20 Abs. III Dep.-G.

Das Verlangen des Kommittenten nach Übersendung des Stückeverzeichnisses ist nicht allein wie sonst im Interesse des Kommittenten, sondern hier auch im Interesse des Kommissionärs in eine Formerklärung eingekleidet. Der Kommissionär soll unzweideutig ins Bild gesetzt werden, welche Wertpapiere übereignet werden sollen. Neben der

Schriftform wird

die genaue Bezeichnung der Wertpapiere gefordert. Zwar kann der Kommittent die Wertpapiere noch nicht spezifizieren im Sinne einer Nummernangabe; diese Spezifizierung soll gerade durch Absendung des Stückeverzeichnisses erreicht werden. Aber er muß die Gattung und den Nennbetrag oder die Stückzahl angeben.

Der Kommittent kann das Übersendungsverlangen bereits mit der Auftragserteilung stellen. Er kann es aber auch beliebig lange hinauszögern. Nach früherem Recht war dies fraglich[8]. Wenn auch nach § 3 Abs. II Depotgesetz 96 alter Fassung ein Verzicht auf die Übersendung des Stückeverzeichnisses nur auf Grund einer für das einzelne Geschäft ausdrücklichen und schriftlichen Form Rechtswirksamkeit hatte[9], war es dennoch fraglich, ob diese Form nicht nach den Grundsätzen über die Verwirkung ersetzt werden konnte. Nach dem Depotgesetz 37 ist ein ausdrücklicher und ebenso ein stillschweigender Verzicht nach den Grundsätzen über die Verwirkung auf Grund der in § 28 geregelten Unabdingbarkeit sämtlicher sich aus dem Gesetz ergebenden Kommissionärspflichten unmöglich.

---

[6] So Quassowski—Schröder, Komm. S. 222.
[7] Vgl. Opitz, Komm. S. 250.
[8] Siehe bei Opitz, Komm. S. 252.
[9] RGZ. 95, 260.

Tritt in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kommittenten eine erhebliche Verschlechterung ein, kann der Kommissionär entsprechend §§ 321, 610 BGB. trotz der Stundungszusage die Übersendung des Stückeverzeichnisses bis zu seiner Befriedigung verweigern. Wird die Schuld des Kommittenten infolge Kreditablaufs fällig, liegen für den Fall einer Befriedigung des Kommissionärs nun die Voraussetzungen des § 18 vor, d. h. letzterer hat das Stückeverzeichnis abzusenden; für den Fall, daß der Kommissionär nicht befriedigt ist, hat er gemäß § 19 die Aussetzungsanzeige zu erstatten.

4. Aussetzungs- und Vorbehaltsanzeige

Will der Kommissionär, mit dem der Kommittent im Kontokorrentverhältnis steht und der diesem Kredit zugesagt hat, das Stückeverzeichnis erst absenden, wenn er vom Kommittenten dazu aufgefordert wird und bis dahin zugleich befriedigt ist, so kann er diese Bedingungen gemäß § 21 in einer Erklärung miteinander verbinden. Es muß eine einheitliche Erklärung sein, die den Formerfordernissen der §§ 19 und 20 Abs. II entspricht, d. h. sie muß

ausdrücklich,
schriftlich,
für den einzelnen Fall besonders und
rechtsunterrichtend erteilt werden. Sie kann
nicht in den Geschäftsbedingungen enthalten sein und
darf nicht auf andere Urkunden verweisen.

III. Anzeigepflicht des Kommissionärs nach erfolgter Miteigentumsverschaffung am Sammelbestand und Zustimmung des Depotkunden bei der Übertragung eines Haussammelbestandanteils gemäß § 24 Dep.-G.

Der Kommissionär, der sich von seiner Verpflichtung, dem Kommittenten Eigentum an bestimmten Stücken zu verschaffen, dadurch befreit, indem er ihm an Erfüllungs Statt nach § 24 Sammelbestandanteile durch Eintragung in das Verwahrungsbuch verschafft, muß dem Kommittenten hiervon unverzüglich Mitteilung machen. Diese Erklärung, die, wie aus dem Ausdruck „mitteilen" hervorgeht[1],

ausdrücklich

sein muß, ist nicht zur Übertragung des Miteigentums, das mit der Eintragung des Übertragungsvermerks ins Verwahrungsbuch bereits übergeht, erforderlich. Es handelt sich daher nur um eine Ordnungsvorschrift, die auch bei Verletzung nicht die Rechte des Kommittenten aus § 25 auslöst, wohl aber den Kommissionär nach den allgemeinen Vorschriften schadensersatzpflichtig machen kann.

Wenn der Kommissionär sich durch Übertragung von Haussammelbestandanteilen befreien will, so bedarf er hierzu der

ausdrücklichen,
schriftlichen und
für den einzelnen Fall besonderen Zustimmung des Kommittenten.

[1] RGZ. 142, 316.

Fehlt die Zustimmung, erwirbt der Kommittent gleichwohl Eigentum durch Sammeldepotgutschrift im Verwahrungsbuch. Dann kann er aber u. U. die Rechte aus § 25 geltend machen. Die Zustimmung kann auch nachträglich erteilt werden; sie befreit nur von der Verpflichtung, den Kommittenten gemäß § 25 schadlos zu halten.

IV. Aufforderungs- und Zurückweisungserklärung gemäß § 25 Dep.-G.

Die unberechtigte Nichtübersendung des Stückeverzeichnisses gibt dem Kommittenten einen besonderen Schadensersatzanspruch gemäß § 25. Der Kommittent hat zunächst den Kommissionär nach Ablauf der Übersendungsfrist aufzufordern, das Versäumte nachzuholen. Für diese Aufforderungserklärung ist keine Frist bestimmt. Sie kann in Anbetracht der Unabdingbarkeitsregel des § 28 nicht durch Zeitablauf verwirkt werden. Die Aufforderung darf unterbleiben, wenn der Kommissionär ernsthaft und entschieden wie bei § 326 BGB. die Übersendung abgelehnt hat; denn es gilt hier[1] der gleiche Rechtsgrundsatz, der bei § 326 BGB.[2] Anwendung findet, wenn der Vertragsgegner die Erfüllung bereits ernsthaft und entschieden verweigert hat. Die Regelung der vorherigen Aufforderung kommt einer Wiederherstellung des früheren Zustandes (Absendung des Stückeverzeichnisses erst auf Verlangen) nicht gleich. Wenn der Kommittent sich zu dieser Aufforderungserklärung treiben läßt, drohen ihm Maßnahmen der Depotprüfung wegen unsachgemäßen Verhaltens und die Strafbestimmung des § 37.

Während das Verlangen gemäß §§ 20 Abs. II, 22 die Übersendungsfrist in Lauf setzen soll, setzt die Aufforderungserklärung gemäß § 25 eine in der Regel dreitägige Nachholefrist in Lauf, in der der Kommissionär sich durch Absendung des Stückeverzeichnisses befreien kann. Der Kommissionär hat die Nachholefrist gewahrt, wenn er das Stückeverzeichnis abgesandt hat. Nach der Wortfassung des Gesetzes „Übersendung" und nicht „Absendung" in § 25 könnte man annehmen, daß hierunter auch das Zugehen des Stückeverzeichnisses fiele. Es ist hiermit jedoch nur die Handlung des Kommissionärs nach dem allgemeinen Sprachgebrauch gemeint, zu der der Kommissionär gemäß §§ 18, 25 verpflichtet ist und die in der Aufgabe zur Post oder der Einlegung in den Briefkasten besteht[3]. Wenn das Gesetz in § 18 Abs. III im Gegensatz zu § 25 den Ausdruck „Absendung" gebraucht, so ist eine genauere Bezeichnung notwendig gewesen, weil hier der Zeitpunkt des Eigentumsüberganges geregelt wird.

Nach Ablauf der Nachholefrist läuft eine dreitägige Zurückweisungsfrist, innerhalb derer der Kommittent, soweit er es nicht — etwa gleichzeitig mit der Aufforderungserklärung — schon getan hat, die Zuückweisung zu erklären und Schadensersatz zu verlangen hat. Mit der Zurückweisungserklärung wird das Anschaffungsgeschäft beendigt (§ 405 Abs. III HGB.). Nach Ablauf dieser Frist ist eine Zurückweisungserklärung ohne Wirkung. Der Kommittent kann jedoch

[1] RGZ. 65, 162.
[2] Staudinger BGB., A. II, 2 zu § 326.
[3] RGZ. 95, 257.

erneut eine Aufforderungserklärung absenden, worauf die Nachhole- und die Zurückweisungsfrist von neuem zu laufen beginnen.

Die Aufforderungs- und Zurückweisungserklärung müssen ausdrücklich erfolgen, da sie bestimmt und unzweideutig dem Kommissionär gegenüber zu erstatten sind. Es ist jedoch gleichgültig, ob der Kommittent die Zurückweisung mit „Rücktritt" oder mit „Widerruf" bezeichnet, da der Sinn dieser Erklärungen nicht zweifelhaft sein kann[4].

Nach früherem Recht wurde infolge des Wortlautes in § 4 Dep.-Ges. 96 „mit Erfüllung der nach § 3 obliegenden Verpflichtungen" angenommen[5], daß der Kommittent die Zurückweisung dann nicht mehr erklären kann, wenn er bereits auf andere Weise, etwa durch Bänderung ((Besitzabrede), — wie es in der Bankenpraxis sogar die Regel ist[6], Eigentümer geworden ist. Nun ist nach § 18, — wie der Wortlaut des § 25 dies ausdrücklich hervorhebt —, der Kommissionär in jedem Falle zur Übersendung des Stückeverzeichnisses verpflichtet, außer wenn er sich durch Sammeldepotgutschrift gemäß § 24 befreit oder die Wertpapiere innerhalb der Übersendungsfrist dem Kommittenten ausgehändigt oder auftragsgemäß wieder veräußert hat (§ 23). Soweit der Bankkunde nicht bereits durch Bänderung der Papiere Eigentum erhalten hat (Besitzabrede), soll zwar die Übersendung des Stückeverzeichnisses vor allem den Eigentumsübergang herbeiführen, doch ist dies nicht ihr einziger Zweck. Das Stückeverzeichnis dient auch Beweiszwecken. In den Ausnahmefällen der §§ 23 und 24 hat der Kommittent dagegen keinerlei Interesse mehr an der Übersendung des Stückeverzeichnisses. Allerdings kann der Kommissionär in allen Fällen, da ihn ja nach Absendung der Stückeverzeichnisse Verwahrerpflichten treffen, anstatt genauer Eintragung ins Verwahrungsbuch hier Bezug auf diese Verzeichnisse nehmen, was eine wertvolle Erleichterung für die Praxis darstellt[7].

Ebenso wie gemäß § 19 Abs. V der Kommissionär bei Teilzahlungen grundsätzlich nicht die Übereignung aller angeschafften Wertpapiere verweigern darf, sondern nur einen der Nichtzahlung entsprechenden Teil, darf andererseits der Kommittent bei Teillieferungen des Kommissionärs ebenfalls nicht den gesamten Anschaffungsauftrag zurückweisen, sondern nur den bisher nicht gelieferten Teil. Nur wenn die bisher erfolgte Teillieferung für den Kommittenten keinen Sinn und Wert hat, darf er eine Zurückweisungserklärung im ganzen erteilen.

V. Eigen- und Fremdanzeige beim Wertpapieranschaffungsgeschäft

Bei der Weitergabe eines Wertpapieranschaffungsauftrages gelten gemäß § 30 zum Zwecke des Kundenschutzes die Regeln über Fremd- und Eigenvermutung, Eigen- und Fremdanzeige des § 4. Da es sich in den Fällen einer Drittkommission in der Regel um den Verkehr von Banken

[4] RGZ. 65, 182.

[5] Vgl. Opitz, Stückekonto S. 353 u. die dort angeführten Entscheidungen u. Erläuterungswerke.

[6] Vgl. Opitz, Schwibbogen a. a. O.

[7] Siehe Opitz, Schwibbogen a. a. O.

untereinander handelt, gilt meist Fremdvermutung — und zwar im Gegensatz zu der früher herrschenden Praxis auch dann, wenn der Kommissionär im Wege des Selbsteintritts oder des Eigenhandels (§ 31) seinen Auftrag ausführt. Eine Ermächtigung zur Abgabe einer wahrheitswidrigen Eigenanzeige ist ohne Wirkung. Denn in diesem Falle bleibt es ebenso ein Geschäft für fremde Rechnung wie in den Fällen des Eigenhandels und des Selbsteintritts.

Wenn und solange der Bankierkommittent nach den Vorschriften der §§ 19—22 seinem Kommittenten gegenüber berechtigt ist, die Verpflichtung zur Übereignung der Papiere aufzuschieben, wird man ihm das Recht zubilligen müssen, dem Drittkommissionär eine „vorläufige Eigenanzeige" zu erstatten und dabei die Papiere zu verpfänden[1]. Hierin liegt in der Praxis die weittragende Bedeutung der Eigenanzeige beim Anschaffungsauftrag. Nach Schröder[2] braucht in diesem Falle der Bankierkommittent trotzdem eine Ermächtigung seines Kommittenten, wenn er die Kommissionspapiere in das Depot A[3] des Drittkommissionärs legen lassen will. Schröder läßt allerdings zu, daß diese Ermächtigung formlos und in den Geschäftsbedingungen enthalten sein dürfe. Zahn[4] hält ebenfalls — m. E. mit Recht — eine derartige Ermächtigung zur Einlegung der Papiere in das Depot A nicht für erforderlich. Ein Auftrag, die Papiere ins Depot A einzulegen, wird als ausdrückliche Eigenanzeige aufzufassen sein. Dieser Auftrag muß dann aber den übrigen Formvorschriften über die Eigenanzeige entsprechen, also auch schriftlich und für den einzelnen Fall besonders erteilt werden. Das Anwartschaftsrecht des Kommittenten schmälert nicht das freie Verfügungsrecht des Zwischenkommissionärs. Denn solange der Bankierkommittent nicht zur Übereignung verpflichtet ist, ist er noch über das Kommissionsgut verfügungsberechtigt. Sobald jedoch die Voraussetzungen der §§ 19—22 wegfallen, hat der Bankierkommittent den Drittkommissionär, falls er mit diesem Wertpapierrechnung vereinbart hat, zu befriedigen, die Eigenanzeige zu widerrufen und die Papiere von Pfandrechten zu befreien.

D. Unabdingbarkeit und Befreiungsmöglichkeit von Formvorschriften

I. Unabdingbarkeit

Von den Formvorschriften bei den Ermächtigungen zu den einzelnen Verwahrungsarten und den Verpflichtungen des Kommissionärs beim Anschaffungsauftrag kann der Bankkunde, der nicht gewerbsmäßig Bank- oder Sparkassengeschäfte betreibt, gemäß §§ 16 und 28 keine Befreiung erteilen. Diese Regelung soll den vielleicht unerfahrenen Bankkunden davor schützen, daß er Ermächtigungen leichtfertig erteilt, die er aus Geschäftsunkenntnis nicht in ihrer vollen Tragweite überblickt. So hat

[1] Vgl. Opitz, Komm. S. 312.

[2] Deutsche Justiz 1937 S. 659; vgl. auch Quassowski—Schröder S. 212.

[3] Hier befinden sich die eigenen Papiere des Bankierkommittenten und solche, die er unbeschränkt verpfänden darf.

[4] Deutsche Justiz 1937 S. 655.

es beispielsweise für den Fall, daß die Ermächtigung nicht in den Geschäftsbedingungen enthalten sein darf, keine Gültigkeit, wenn der Hinterleger sich sogar schriftlich mit den Geschäftsbedingungen einverstanden erklärt, die irgendeine der vorgesehenen Ermächtigungsverwahrungen vorschreiben. Auch die Vorschriften über die Pflichten des Kommissionärs beim Anschaffungsauftrag würden ihren Zweck, einen ausreichenden Kundenschutz zu gewährleisten, nicht erreichen, wenn der Bankkunde darauf verzichten könnte. Im Wertpapieranschaffungsrecht darf der Kommittent auf keine der formstrengen Anzeigen verzichten, die bei Wahrnehmung des Aussetzungs- und Vorbehaltsrechts (§§ 19, 20 Absatz II, 21) oder nach erfolgter Sammeldepotgutschrift (§ 24) vom Kommissionär zu erstatten sind. Der Kommittent, der nicht auf die Übersendung des Stückeverzeichnisses verzichten kann, darf daher sich auch nicht verpflichten, von der Absendung des Übersendungsverlangens (§§ 20 Abs. III, 22) und der Aufforderungs- und Zurückweisungserklärung (§ 25) abzusehen.

Dieser Grundsatz der Unabdingbarkeit bedeutet, daß die Vorschriften über die Formstrenge und die Pflichten des Kommissionärs auch bei entgegenstehenden Vereinbarungen bestehen bleiben. Weder ein einseitiger noch ein vertraglicher, weder ein formerfüllender noch ein stillschweigender Verzicht ist gültig. Daraus folgt, daß die allgemeinen Grundsätze über die Verwirkung hier nicht durchgreifen. Denn ein Schweigen würde einen stillschweigenden Verzicht bedeuten, der unzulässig ist.

II. Befreiung im Geschäftsverkehr der Banken untereinander

1. Sinn der Bankierbefreiung

Diejenigen Bankkunden, die selbst gewerbsmäßig Bank- oder Sparkassengeschäfte betreiben, können Ermächtigungen zu den einzelnen Verwahrungsarten ohne die jeweilig vorgeschriebene Form erteilen und auch den Kommissionär von den Verpflichtungen der §§ 18ff. befreien. Der Bankier ist sich ohne weiteres im klaren, was eine von ihm erteilte Ermächtigung oder ein Verzicht auf die Verpflichtungen, die den Erwerb des Kommissionsgutes sichern sollen, in ihrer ganzen Tragweite im einzelnen bedeutet. Er braucht daher nicht diesen Schutz. Im übrigen verliert der Bankierkommittent bei einem derartigen Verzicht ja nicht die Rechte auf Übereignung des Kommissionsgutes, sondern nur auf die gesetzliche Handhabe zur Beschleunigung der Eigentumsbeschaffung.

Verliert der Bankkunde nach Abgabe einer formlosen Ermächtigung oder eines Verzichts auf die Rechte der §§ 18ff. seine Bankiereigenschaft, so kann der Verwahrer, der die Ermächtigung noch nicht ausgeübt hat, nunmehr von der formlosen Ermächtigung keinen Gebrauch mehr machen und für das Kommissionsgeschäft gelten wieder die Vorschriften der §§ 18ff. Unkenntnis vom Nichtbestehen oder vom Verlust der Bankiereigenschaft hat keine Bedeutung. Einen Schutz des guten Glaubens an die bestehende Bankiereigenschaft kennt das Gesetz nicht.

2. Erklärungszwang bei den Wertpapierverwahrungsgeschäften (§§ 16, 2—15, 17 Dep.-G.)

Bei der Regelung des § 16 ist zu beachten, daß wohl eine Befreiung von der Formstrenge vorliegt, nicht aber eine Befreiung von der Notwendigkeit der Erklärung der einzelnen Ermächtigung. Die Formbefreiung gilt kraft Gesetzes, also ohne Einwilligung des Erklärungsgegners. Ferner ist der Hinterleger auch nur von den Formvorschriften des Depotgesetzes befreit. Daneben bleiben allgemeine Formvorschriften bestehen, so die Ausdrücklichkeit bei der Entgegennahme einer Verfügungsermächtigung und bei der Vereinbarung einer unregelmäßigen Wertpapierverwahrung gemäß § 700 Abs. II BGB. In der Praxis stellt die Formbefreiung für den Bankierhinterleger keine bedeutende Erleichterung dar. Da es sich bei ihm in der Regel um Fremdbesitz handelt, muß er sich sowieso für jeden Einzelfall eine Ermächtigung seines Hinterlegers in der entsprechenden Form holen. Er muß daher bei seiner Ermächtigung dem Drittverwahrer gegenüber jedenfalls die Form der Einzelerklärung beachten.

3. Befreiung von der Formerklärungspflicht im Wertpapieranschaffungsrecht (§§ 28, 18—27 Dep.-G.)

Auf Grund der Regelung des § 28 ist im Verkehr von Banken untereinander der Verzicht auf die Rechte der §§ 18ff. ohne jede Form möglich. In der Praxis ist es wegen der Regelung der Beweislast jedoch für den Kommissionär von Vorteil, wenn er sich den Verzicht ausdrücklich und schriftlich erklären läßt.

Demnach kann der Bankierkommittent mit seinem Kommissionär W e r t p a p i e r r e c h n u n g vereinbaren. Dem hierin liegenden Verzicht auf die Vorschriften der §§ 18ff. kommt keine allzu große praktische Bedeutung zu, da der Bankierkommittent in der Regel — auch in den Fällen des Selbsteintritts oder des Eigenhandels — wiederum seinem Kommittenten gegenüber verpflichtet ist. Vor allem ist eine generelle Vereinbarung der Wertpapierrechnung nicht angängig, da diese Abrede nur in den Fällen möglich ist, bei denen es sich um „Nostro" handelt oder bei denen der Bankierkommittent eine für den Einzelfall bestimmte vorläufige Eigenanzeige erstatten könnte[1]. Es kommt m. E. nicht darauf an, ob der Bankierkommittent die Eigenanzeige tatsächlich abgesandt hat[2]. Die Bedeutung einer die Fremdvermutung zerstörenden Eigenanzeige im Anschaffungsrecht liegt in der Möglichkeit eines Pfandrechtserwerbs[1]. Der Zwischenkommissionär, der nicht regelmäßig Bank- oder Sparkassengeschäfte betreibt und bei dem Eigenvermutung gilt, kann keine Wertpapierrechnung vereinbaren, weil § 28 hier nicht zutrifft.

III. Befreiung im übrigen

Die für den Bankierkunden geltende Befreiung von den Formvorschriften ist die praktisch wichtigste, aber nicht die einzige Ausnahme

[1] Siehe 2. Abschnitt, C, V.
[2] A. A. Opitz, Komm. S. 300.

von der Formstrenge. Es ist auch dann eine Befreiung von einer Formvorschrift zuzulassen, wenn in einem Einzelfalle durch eine starre Anwendung der Formvorschriften der Kundenschutz, dessen Sicherung der Zweck der Formstrenge ist, nicht nur nicht gefördert, sondern vielmehr vereitelt würde. So darf der nur zur Sonderverwahrung ermächtigte Verwahrer, der zum Verkauf beauftragt wird, die Stücke gleichwohl tauschen, wenn seine Käufer die Wertpapiere in anderer Stückelung verlangen. Die in diesem Ausnahmefall formlos gültige Tauschermächtigung ist in dem Verkaufsauftrag zu sehen[1].

3. Abschnitt

Wesen der Formerklärungen beim Wertpapierverwahrungs- und -anschaffungsgeschäft

I. Sinn der Formstrenge

Überall da, wo es sich im Depotrecht um die Eigentümerstellung des Bankkunden handelt, greift die Formstrenge ein, damit, wenn es sich um ein Verwahrungsgeschäft handelt, die möglichst lange unveränderte Erhaltung, und wenn es sich um ein Anschaffungsgeschäft handelt, die möglichst schnelle Beschaffung des Eigentums gesichert wird. So bedarf die Ermächtigung zur Girosammelverwahrung einer weit milderen Form als die Verfügungsermächtigung, für die als die weitestgehende Ermächtigung die strengste Form vorgeschrieben ist. Der Bankkunde soll aufmerksam werden, er soll bis ins letzte sich Klarheit über seine Maßnahmen verschaffen müssen. Nicht zuletzt soll er auf dem Umweg über die Formstrenge belehrt werden; soweit für ihn noch Unklarheiten bestehen, soll er durch Nachfrage sich die nötige Kenntnis verschaffen. Die Reihe von verschiedenen Formerfordernissen zwingen nun den Bankkunden — den aufmerksamen und gerade auch den unaufmerksamen —, sich die vom Gesetz gewünschte Klarheit über seine Verantwortung zu verschaffen. Der Gesetzgeber hat mit seiner Depotprüfung, der Formstrenge des Depotgesetzes, der Berufsschulung, des Aufbaues eines bankgewerblichen Standes u. dgl. kein Mittel außer acht gelassen, einen weitgehenden Schutz der Bankkundschaft sicherzustellen. All die vielen Möglichkeiten, die der moderne Bankbetrieb bietet, sind für den Bankkunden — und zwar zu seiner Sicherung — da.

[1] Vgl. Opitz, Komm. S. 122.

II. Rechtsnatur der Formerklärungen

Sämtliche im Depotgesetz behandelten Formerklärungen sind empfangsbedürftige Willenserklärungen, die dem Erklärungsgegner zugehen müssen (§ 130 BGB.). Erst nach ihrem Zugang sind sie rechtlich bedeutsam. Eine Verfügung des Verwahrers über die Wertpapiere (§§ 5, 10, 12, 13) ohne Vorliegen einer Ermächtigung ist zunächst rechtswidrig, auch wenn die Ermächtigung nachträglich noch zugeht[1]. Der Rechtswidrigkeit einer solchen Verfügung steht auch die Kenntnis, daß eine entsprechende Ermächtigung abgesandt worden ist, nicht entgegen. Die Verfügung des Verwahrers ist dann erst seit Eingang der Ermächtigung bei ihm (ex nune) rechtswirksam.

III. Die einzelnen Formerfordernisse

1. Ausdrücklichkeit

Der Begriff der Ausdrücklichkeit verbietet, daß die Erklärung stillschweigend oder durch schlüssige Handlung abgegeben wird. Opitz[2] sagt, „sie müsse verlautbart" sein. Der Erklärende muß sich bestimmt und entschieden ausdrücken. Der Wortlaut muß unzweideutig und klar sein und darf nicht zu dem geringsten Mißverständnis Anlaß geben. Der Bankkunde braucht sich allerdings nicht an den Wortlaut des Gesetzes zu klammern. Es genügt z. B. bei der Eigenanzeige, wenn der Bankkunde (Zwischenverwahrer oder -kommissionär) seiner Bank erklärt, daß er die an sie weitergeleiteten Wertpapiere unbeschränkt verpfänden darf oder über sie verfügen darf oder daß die Wertpapiere auf Depot A verbucht werden sollen[3]. Denn diese Erklärung hat im Verhältnis zwischen Verwahrer und Drittverwahrer dieselbe Tragweite wie eine Erklärung des Verwahrers, daß er Eigentümer sei.

2. Schriftlichkeit

Schriftlichkeit heißt laut § 126 BGB. Unterzeichnung der Urkunde durch eigenhändige Unterschrift oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichens. Die Verwendung eines Stempels oder Faksimiles ersetzt die eigenhändige Unterzeichnung nicht. Schreibmaschinenschrift und telegraphische Übermittlung reichen nicht aus (§ 127 BGB.). Dagegen genügen Rohrpost und Bildschrift[4]. Bei Entstehung des § 127 BGB. hatte man an eine Möglichkeit der Fernübertragung der eigenhändigen Unterzeichnung noch nicht gedacht.

3. Einzelerklärung

Die Vorschrift der Einzelerklärung, nach der für jeden einzelnen Geschäftsfall eine besondere Erklärung erteilt werden muß, verbietet im Zusammenhang mit dem Formerfordernis der Ausdrücklichkeit eine all-

[1] Siehe auch Quassowski—Schröder, Komm. S. 106.
[2] Komm. S. 54, siehe ferner RGZ. 65, 179.
[3] A. A. Opitz, Komm. S. 29.
[4] Vgl. Opitz, Komm. S. 157.

gemeine Ausdrucksweise, wie etwa: „Für meine sämtlichen Wertpapiere." Eine Blankounterschrift oder eine Ermächtigung, bei der der Hinterleger offenläßt, um welche Wertpapiere es sich handelt, ist unwirksam, da die Ermächtigung einen bestimmten konkreten Fall im Auge haben muß. Wenn zu dem Wertpapierbestand des Hinterlegers neue Papiere hinzukommen, so muß für diese eine jeweils neue Ermächtigung erteilt werden. Wenn bei einer Ermächtigungsverwahrung wie der Sammelverwahrung nur Wertpapiere der gleichen Art eingeliefert werden dürfen, so ist für den Fall, daß dem Verwahrer mehrere Wertpapierposten verschiedener Art zur Sammelverwahrung anvertraut werden, anzunehmen, daß verschiedene Sammelverwahrungsgeschäfte vorliegen. Erteilt der Hinterleger hierfür nur eine Ermächtigung, müssen in der Ermächtigungserklärung die verschiedenen Posten von Wertpapieren einzeln aufgeführt werden, da nur dann angenommen werden kann, daß für jedes einzelne Verwahrungsgeschäft eine besondere Erklärung vorliegt.

4. Verweisungsverbot

Damit die depotrechtsgestaltende Erklärung aus sich heraus verständlich ist, hat das Gesetz an vielen Stellen das Verweisungsverbot aufgestellt. Es ist hierbei aber nur die Verweisung auf andere Urkunden verboten. Eine zu der Erklärung gehörende Anlage ist ein Teil derselben Urkunde[5]. Ein Hinweis auf andere Urkunden, etwa die Geschäftsbedingungen, schadet aber nicht, wenn aus der Ermächtigungsurkunde die Ermächtigung bereits verständlich ist.

5. Verbot der Verbindung mit anderen Erklärungen

Das für die in ihrer Tragweite weitestgehenden Verwahrungsgeschäfte der §§ 13, 15 aufgestellte Verbindungsverbot bezweckt die Konzentration der Aufmerksamkeit des Hinterlegers. Es soll verhindert werden, daß der Hinterleger von der Bedeutung einer der gewählten Ermächtigungen der §§ 13 und 15 durch andere in derselben Urkunde enthaltene Ermächtigung abgelenkt wird.

6. Geschäftsbedingungsverbot

Das Verbot, daß die Erklärung nicht durch Aufnahme in die Geschäftsbedingungen erfolgen darf, ist eines der für die Bankpraxis wichtigsten Verbote. Nach bisherigem Recht konnten alle Depotrechtsverhältnisse regelnden Erklärungen in die Geschäftsbedingungen aufgenommen werden. Die Banken waren in der Lage, ihre Geschäftsbedingungen bei ihrem einheitlichen Vorgehen jedem Bankkunden aufzuzwingen und die Gerichte waren in ihren Anforderungen an die Verbindlichkeit solcher Geschäftsbedingungen als Vertragsgrundlage sogar sehr milde[6]. Nunmehr gilt dieses Verbot fast ausnahmslos. Teils ist es ausdrücklich vorgeschrieben, teils ergibt es sich von selbst, wenn die Erklärung in einer bestimmten Lage (§§ 4, 19, 20, 21, 22, 24. 25) erteilt werden muß. So ge-

---

[5] Vgl. Opitz, Komm. S. 57.
[6] Vgl. Ruth, Das Depotgesetz und seine Reform S. 7.

schäftsvereinfachend sich der Wegfall dieses Verbotes für die Bankenpraxis auswirken würde, so gefährlich wäre es für den Bankkunden und ist daher mit dem durch das Depotgesetz zu sichernden Ziel eines folgerichtigen Kundenschutzes unvereinbar. Allein die Ermächtigung zur einzelrückkreditbeschränkten Verpfändung (§ 12 Abs. III) kann infolge ihrer Ungefährlichkeit in den Geschäftsbedingungen ihre Grundlage finden.

7. Vorgeschriebener Wortlaut

Bei den Verwahrungsgeschäften der §§ 12 Abs. IV, 13 und 15 und der Aussetzungsanzeige (§§ 19, 21) und der Vorbehaltsanzeige (§ 20 Abs. II) hat das Gesetz sogar vorgeschrieben, was in der Erklärung im einzelnen enthalten sein muß. Zwar braucht die Erklärung sich nicht genau mit dem im Gesetz enthaltenen Wortlaut zu decken[1], sie muß sich hier jedoch nahezu an diesen Wortlaut halten. Mit dieser Vorschrift soll eine möglichst erfolgreiche Rechtsunterrichtung des Bankkunden erreicht werden.

8. Vordrucksformulare

Im übrigen ist den Bankkunden bzw. dem Kommissionär gestattet, für seine Erklärungen Vordrucksformulare zu benutzen. Bei der Aufsetzung dieser Formblätter ist von den Bankiers ein hohes Maß von Verantwortlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu verlangen.

IV. Widerruf der Formerklärungen

Der Widerruf der Formerklärungen des Depotgesetzes ist jederzeit gestattet. Ein vertraglicher Ausschluß der Widerrufsmöglichkeit ist selbst dann ungültig, wenn der Erklärende die strenge Form der jeweiligen Erklärungen wählt, um deren Unwiderruflichkeit es sich im einzelnen Falle handelt. Das unabdingbare Widerrufsrecht entspringt dem Schutzgedanken des Depotgesetzes. Der Widerruf kann daher formlos und stillschweigend oder durch schlüssige Handlung erfolgen. Denn eine Form ist nur im Interesse eines Schutzbedürfnisses des Kunden geboten.

Nach der Erklärung des Widerrufs ist es so, als wenn die Erklärung nicht erfolgt wäre; z. B. ist nach dem Widerruf einer Tauschermächtigung ein weiterer Tausch nicht erlaubt. Allerdings bleiben die bisher erfolgten Tausche gültig. Bei dem Widerruf der Ermächtigung zur Sammelverwahrung muß für den Fall, daß nur die künftig beim Verwahrer für den Hinterleger eingehenden Wertpapiere nicht mehr in Sammelverwahrung genommen werden sollen, dies ausdrücklich bestimmt werden. Andernfalls stellt sich dieser Widerruf hinsichtlich der sammelverwahrten Wertpapiere als Auslieferungsverlangen gemäß § 7 Abs. I und gleichzeitigen Auftrag zur Sonderverwahrung dar. Bei der Verfügungsermächtigung und der unregelmäßigen Wertpapierverwahrung ist der Widerruf der Erklärung des Hinterlegers nur bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges möglich. Der Hinterleger, der von der Möglichkeit des Widerrufs seiner Verpfändungsermächtigung Gebrauch machen will, kann dies

[1] So auch Quassowski—Schröder, Komm. S. 167.

nur, wenn er keinen Kredit des Verwahrers in Anspruch genommen oder ihn bereits getilgt hat. Bei dem Widerruf der Eigen- und Fremdanzeige gelten nicht die allgemeinen Regeln über den Widerruf der Formerklärungen im Depotrecht. Denn hier handelt es sich nicht nur um die Rücknahme der betreffenden Erklärung. Im Widerruf der Eigenanzeige ist vielmehr die Erstattung einer Fremdanzeige enthalten. Daher ist für den Widerruf der Eigenanzeige die Form der Ausdrücklichkeit erforderlich. Und da der Widerruf der Fremdanzeige gleichzeitig die Erstattung der Eigenanzeige bedeutet, ist für diesen Widerruf die Form der Eigenanzeige notwendig[2].

V. Verletzung der Formvorschriften, Nichtigkeit und Umdeutung

Ist eine nach dem Depotgesetz vorgesehene Formerklärung fehlerhaft, so gilt die Erklärung als nicht vorhanden. Im Wertpapieranschaffungsrecht kann der Erklärende in Anbetracht der Fristbindung meist eine rechtsgültige Erklärung nicht mehr nachholen. Im Bankverwahrungsrecht ist der ganze Verwahrungsvertrag wegen Verstoßes gegen § 134 BGB. ungültig. Es gilt dann das Recht der Sonderverwahrung. Interessant ist, daß im Falle der Nichtigkeit eines einzelnen Verwahrungsvertrages nach dem Wortlaut der §§ 1 Abs. II, 2 S. 1 der Verwahrer, d. h. ein Kaufmann, dem sonst in seinem Handelsbetriebe Wertpapiere anvertraut werden, zur Sonderverwahrung berechtigt und verpflichtet ist. Hat der Verwahrer bei vertretbaren Wertpapieren ohne gültige Ermächtigung zur Sammelverwahrung diese bereits eingeleitet — straf- und zivilrechtliche Folgen dieser Verfügung ohne Ermächtigung siehe weiter unten —, gelten zwar die Vorschriften über die Entstehung des Miteigentums (§§ 5ff.). Der Verwahrer ist jedoch jederzeit verpflichtet, Sonderverwahrung durchzuführen.

Wenn der Verwahrer entgegen einem Verbot des Reichsministers der Justiz (§§ 5 Abs. IV, 10 Abs. II) Wertpapiere in Sammel- bzw. in Tauschverwahrung nimmt, sind diese Verwahrungsgeschäfte gleichwohl gültig. Denn diese Verbote richten sich gegen den Verwahrer und nicht gegen seinen Vertrag mit dem Hinterleger. Der Verwahrer macht sich in diesem Falle gemäß § 40 strafbar, u. U. auch schadensersatzpflichtig.

Eine Verfügung auf Grund einer fehlerhaften Ermächtigung oder ohne Ermächtigung macht den Verwahrer gemäß §§ 34, 37, 38 Depotgesetz und §§ 246, 266 StGB. strafbar und zivilrechtlich schadensersatzpflichtig.

Bei einer fehlerhaften Verpfändungsermächtigung kann der Dritte nach § 366 HGB. gutgläubig das Pfandrecht erwerben. Der gute Glaube muß sich hierbei auf das Vorhandensein und den Umfang der Verpfändungsermächtigung erstrecken[1]. Da im Verhältnis zwischen Verwahrer (Bankierhinterleger) und Drittverwahrer Fremdvermutung gilt, muß sich letzterer, um seinen guten Glauben dartun zu können, vom Verwahrer ausdrücklich und für die einzelne Verpfändung besonders und wegen der Beweislast am besten schriftlich erklären lassen, ob und in welchem Umfange der Verwahrer zur Verpfändung berechtigt ist.

[2] Vgl. Opitz, Komm. S. 31.
[1] Vgl. Opitz, Komm. S. 133.

Ist bei einer Verfügungsermächtigung oder im Falle der unregelmäßigen Wertpapierverwahrung gegen das Formerfordernis des Verbindungsverbotes verstoßen, ist z. B. eine Tauschermächtigung mit einer Verfügungsermächtigung verbunden, so bestimmt sich die Frage, ob nicht wenigstens die Tauschermächtigung gilt, gemäß § 139 BGB. nach dem für den einzelnen Fall auszulegenden Willen der Vertragsparteien. Auch kann eine nicht in der vorgeschriebenen Form abgefaßte Erklärung im einzelnen Falle gemäß § 140 BGB. als solche Erklärung betrachtet werden, deren Form sie erfüllt. So ist z. B. die Ermächtigung zu einer unbeschränkten Verpfändung als Ermächtigung zur regelmäßigen Verpfändung anzusehen, wenn im Wortlaut der Ermächtigung ausdrücklich eine unbeschränkte Verpfändung genannt wird, ferner sämtliche Formerfordernisse des Abs. I von § 12 erfüllt sind, aber nicht auf die ernstliche Folge und Tragweite der Befugnis zur unbeschränkten Verpfändung aufmerksam gemacht wird. Im übrigen ist bei allen Verwahrungsarten eine Umdeutung in Sonderverwahrung möglich, aber überflüssig, weil die Sonderverwahrung sich ohne Ermächtigungsgrundlage unmittelbar aus dem Gesetz ergibt (§§ 1 Abs. II, 2 Satz 1).

4. Abschnitt

Praktische Auswirkung der Formstrenge auf die Bankenpraxis und die Förderung des stückellosen Wertpapierverkehrs

Nach seiner amtlichen Begründung bezweckt das Depotgesetz, die Ziele eines weitgehenden Kundenschutzes und einer Förderung von Sparinteressen mit den berechtigten Belangen des beweglichen Wertpapierhandels unter Berücksichtigung aller banktechnischen Notwendigkeiten in Einklang zu bringen. Klausing[1] stellt die Frage, ob das Effektengeschäft nicht übermäßig kompliziert und überspitzt worden sei. Der bankgeschäftliche Verkehr sei im Laufe der Zeit geradezu eine Geheimwissenschaft für wenige Spezialisten geworden, deren Subtilitäten sogar die Bankpraktiker kaum noch verstünden. Weiter gibt Klausing zu bedenken, daß die Kreditinstitute die durch die ihnen gesteigert auferlegten Pflichten entstehenden Mehrkosten doch auf die Bankkunden abwälzen werden und daß dadurch beim Bankkunden das Gefühl des Gesichertseins sehr leicht durch die Mehrbelastung an Kosten beeinträchtigt werde.

[1] Bank-Archiv 1938, S. 152.

Es läßt isch nicht leugnen, daß die Neuregelung der Depotrechtsverhältnisse für die Banken eine weitgehende Belastung an Mehrarbeit und damit eine Erhöhung der Geschäftsunkosten mit sich gebracht hat. Es ist zuzugeben, daß das Wertpapiergeschäft in formeller und sachlicher Hinsicht erschwert worden ist[2]. Jedem unvoreingenommenen Leser des Depotgesetzes wird eine gewisse Überladenheit an Konstruktionen bei den verschiedenen Anzeigepflichten beim Anschaffungsgeschäft in die Augen springen. Zu den erhöhten Geschäftskosten treten noch die Gefahren, die sich aus umfangreichen Buchungspflichten des Bankiers ergeben. Die vom Gesetz vorausgesetzte Bankenpraxis wird außerordentliche Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Geschultheit eines großen Stabes von Angestellten stellen müssen. Es bleibt zu untersuchen, ob es sich um eine Übertreibung des Kundenschutzes oder sogar um eine Gefährdung des Bankgeschäftsverkehrs handelt und ob demzufolge eine Verengung und zunehmende Unbeweglichkeit des Kapitalmarktes zu befürchten wäre.

Das neue Depotgesetz ist eine der Maßnahmen, die der Erhaltung und Stärkung der Funktionssicherheit der Wertpapiermärkte dienen sollen. Auch in einer betont volkswirtschaftlich orientierten Bankwirtschaft steht die Bedeutung des Wertpapierhandels außer Frage. Der Wertpapierhandel erfüllt insbesondere die Aufgabe, weiteste Kreise an den Kapitalmarkt heranzuziehen. So hat der Gesetzgeber die Wertpapiergeschäfte in ihren Hauptformen der Verwahrung und des Anschaffungsauftrages bereits neu gestaltet und dabei die Grundgedanken der neuen Wirtschaftsauffassung verwirklicht. Als notwendiges Korrelat zur freien Handhabung der Depotrechtsverhältnisse hat er dabei die einzelnen Typen von Wertpapiergeschäften aufgelockert und ihnen eine unabdingbare Formstrenge zugelegt. Die Formstrenge der vielgestaltigen Erklärungen zwingen den Bankkunden und den Bankier, der in der Regel dem Bankkunden die Erklärungen zur Unterzeichnung vorlegt, zur Klarheit und äußersten Genauigkeit.

So kann es wohl kaum ausbleiben, daß auf Grund der neuen Regelungen ein jeder Bankkunde zu seiner Bank unbedingtes Vertrauen hegen muß. Die Notwendigkeit einer Kräftigung unserer Kreditwirtschaft machte es nämlich erforderlich, das Vertrauen des Sparers in jeder nur denkbaren Weise zu fördern[3]. Bei den Verwahrungsgeschäften wird eine allgemeine Stärkung des Vertrauens der Bankkundschaft nicht zuletzt durch die Strafvorschrift des § 37 gefördert werden. Dem Verwahrer gilt die Strafdrohung des § 37, sobald er bei Ungültigkeit einer Ermächtigung oder des ganzen Verwahrungsvertrages nicht gemäß § 2 Sonderverwahrung[4] durchgeführt hat. Wenn in dem weitverzweigten Ermächtigungssystem etwas fehlgeht, bleibt demnach der Verwahrer straf- und zivilrechtlich verantwortlich.

Im übrigen hat es die Praxis in der Hand, Kompliziertheiten und Schwerfälligkeiten des Gesetzes mit sinnvoller Auslegung und geschickter Handhabung zu begegnen und so das Gesetz der Gestaltung des Bank-

[2] Siehe auch Wolf, Die Bank 1937, S. 237.
[3] Siehe auch Müller, Westdeutsche Wirtschafts-Zeitung 1937 S. 135.
[4] Siehe unter V des 3. Abschnittes.

wesens gefällig und geschmeidig zu machen. Wenn z. B. das Gesetz die Girosammelverwahrung gegenüber der Haussammelverwahrung bevorzugt, so ist — wie oben ausgeführt wurde —, bei der Haussammelverwahrung diese ausdrücklich zu verlangen, obwohl § 5 davon nichts sagt. Ferner befugt den zur Haussammelverwahrung beauftragten Verwahrer der Grundsatz der Ermächtigung aus einer Befugnis von größerer Tragweite — wie bereits dargetan wurde —, Girosammelverwahrung einzuleiten. So ist weiterhin bei einer Ermächtigung zur Verpfändung schlechthin nach Möglichkeit der regelmäßigen Verpfändung der Vorzug zu geben. Auch die Gesetzgebung wird etwaige Bedürfnisse der Praxis erforderlichenfalls weiter berücksichtigen. So hat das Gesetz bereits in § 10 Abs. II Vorsorge dafür getroffen, daß die Bestimmungen über die Tauschermächtigung für gewisse Arten von Wertpapieren auf Grund einer ministeriellen Anordnung abgeändert werden können. Es ist ferner die Aufgabe der Wissenschaft und Rechtsprechung, der Bankenaufsicht, der zuständigen Organisationen und der Depotprüfer und nicht zuletzt Sache des Berufsstandes und seiner Berufsauffassung selbst, helfend den Gesetzgeber vorzubereiten[5]. Der Wertpapierverkehr befindet sich in fortlaufender Weiterentwicklung und harrt daher einer stetigen Ausgestaltung durch die Praxis.

In der Förderung des stückelosen Wertpapierverkehrs hat die Praxis hervorragend Gelegenheit, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Das Gesetz begünstigt in erster Linie den stückelosen Wertpapierverkehr bei den Wertpapiersammelbanken (Effektengiroverkehr) gemäß §§ 5 und 24. Während im Interesse des Kundenschutzes überall die Formstrenge verschärft bzw. eingeführt wurde, haben da Formerleichterungen Platz gegriffen, wo es um die Förderung des stückelosen Wertpapierverkehrs geht. Bei der Ermächtigung zur Girosammelverwahrung ist die Form gegenüber der Ermächtigung zur Sammelverwahrung gemäß § 2 des alten Depotgesetzes erleichtert worden, indem sie ein für allemal erteilt werden kann. Die Übertragung eines Girosammelbestandanteiles gemäß § 24 ist sogar ohne Zustimmung des Bankkunden möglich, weil hier am schnellsten und sichersten der Bankkunde Miteigentum erhält. Diese Formerleichterungen werden Banken und Bankkunden zur Girosammelverwahrung hinführen, die allgemeine Übung werden soll[6]. Eine weitere Steigerung soll dadurch noch erreicht werden, daß von den Großbanken vielfach Steuererleichterungen in Aussicht gestellt werden. Wie eine Umfrage ergeben hat, erweitert sich der Umfang der Girosammelverwahrung tatsächlich mehr und mehr. Zwar bringt der stückelose Wertpapierverkehr ebenso wie die Haussammelverwahrung und die Übertragung von Haussammelbestandanteilen die Gefahr mit sich, daß durch irrtümliche Buchungen der Bankkunde geschädigt wird; zudem fehlt hier die Möglichkeit einer jederzeitigen persönlichen Kontrolle durch den Bankkunden selbst[7]. Allerdings werden beim Wertpapiergiroverkehr strenge Anforderungen an die Wertpapiersammelbanken[8] gestellt. Es handelt sich hier um Banken, die für die Banken eingerichtet sind und in ihrer Auf-

[5] Vgl. Opitz, Wirtschaftsblätter 1937 S. 1525.
[6] Vgl. Opitz, Zahlungsverkehr 1937 S. 54.
[7] Vgl. auch Ruth, Reform S. 56.
[8] Vgl. Amtl. Begründung Abs. III letzter Satz zu § 5.

gabe als Verwahrer einer Masse von Wertpapierbeständen und als Refinanzierungsstelle besonders spezialisiert sind. In Anbetracht ihrer Bedeutung und ihrer Wichtigkeit sind sie neben der bereits durch das Kreditwesensgesetz eingeführten Staatsaufsicht durch die Organe der Kreditaufsicht außerdem der unmittelbaren Aufsicht des Reichsjustizministers unterstellt.

Die Banken, die mit einer Wertpapiersammelbank in Verbindung stehen, verfügen über ihre Girosammelbestandanteile nur mittels sog. Effektenschecks. Der rote Effektenscheck dient der Umbuchung zugunsten einer anderen Bank. Die Verpfändung von Girosammelbestandanteilen erfolgt durch grüne Effektenschecks. Dieser Wertpapierverkehr zwischen Banken, die derselben Wertpapiersammelbank angeschlossen sind, vollzieht sich auf reinem Buchungswege. Eine tatsächliche Übergabe ist nicht erforderlich; umständliche Auslieferungen und Wiedereinlieferungen werden vermieden. Für Banken, die infolge ihres Filialnetzes mit verschiedenen Wertpapiersammelbanken arbeiten, wird der stückelose Wertpapierverkehr dadurch ermöglicht, daß auch die Wertpapiersammelbanken im sog. Effektenferngiroverkehr zwecks gegenseitiger Buchung in Geschäftsverbindung stehen. Bleiben schon bei Übertragungen und Verpfändungen von Girosammelbestandanteilen durch Banken, die mit Wertpapiersammelbanken in unmittelbarer Geschäftsverbindung stehen, die Wertpapiere im ruhenden Pol des Girosammelbestandes stets liegen, so gilt das ebenso bei Übertragungen, Verpfändungen und Anschaffungen im Verkehr der Banken mit den einzelnen Bankkunden. Dieser Effektengiroverkehr ist eine Maßnahme, die zu einer scharfen Rationalisierung unserer Bankbetriebe drängt. Diese Rationalisierungsmethode steht im Dienste unseres modernen Bankgewerbes und erfolgt im allgemeinwirtschaftlichen Interesse.

Der stückelose Wertpapierverkehr bringt eine bedeutende Vereinfachung und Schnelligkeit in den Bankbetrieb. Ohne Zweifel wird auch der Arbeitsgang im einzelnen vereinfacht. Die relative Arbeits-, Kosten-, Zeit- und Material-Ersparnis ermöglicht eine weitere Entfaltung rationalisierter Betriebe, die im Dienste weitester Erfassung der Massen zum Kapitalmarkt stehen.

Angesichts der neuesten Ausgestaltung des Reichsanleiheverfahrens ist bereits die moderne Entwicklung des Wertpapierhandels zum völlig stückelosen Kapitalanlageverkehr vorauszusehen. Der einzelne Zeichner kann nach dem Zeichnungsangebot betr. Schatzanweisungen des Deutschen Reiches von 1938 Vierte Folge, wenn er mit seinen Gläubigerrechten zu arbeiten gedenkt und deshalb die Vorteile des Girosammelverkehrs ausnutzen möchte, anstatt Lieferung einzelner Stücke oder Eintragung ins Reichsschuldbuch die Einlegung der Stücke in ein Girosammeldepot verlangen. Bei Emissionen des Reiches oder verreichlichter Betriebe könnten künftig Wertpapiersammelbanken ins Reichsschuldbuch eingetragen werden, die dann Treuhänder der Banken sind, während diese wieder als Treuhänder der einzelnen Bankkunden Schuldbuchforderungen vermitteln. Die so entstandenen Reichsschuldbuchforderungen könnten dann im Wege des Treugiroverkehrs[9], dessen

[9] Siehe hierzu Dieben in Sparkasse 1938 S. 347; Opitz, Komm. S. 434; Richter in Bank-Archiv 1938 S. 360; Gerstner, Zahlungsverkehr 1937 S. 251.

Rechtsgrundlage das Anderkontenrecht[10] bildet, entsprechend den Girosammelbestandanteilen börsenmäßig gehandelt werden. § 42 bildet mit seiner Möglichkeit weiterer Regelungen den Ausgangspunkt dieser Entwicklung. Die Kriegsschäden- und Polenschädenschuldbuchforderungen stellen bereits Vorbilder hierzu dar. Dieser Schuldbuchgiroverkehr, bei dem die im Bankhandel befindlichen Anlagewerte nicht mehr in Wertpapieren verkörpert werden, bietet Banken und Bankkunden über die Vorzüge des Wertpapiersammelverkehrs hinaus noch weitere Vorteile. Neben der Ersparnis des Papiers und des Drucks verschwinden völlig die Sorgen eines Tresorhalters. Das Zinszahlungsverfahren wird vereinfacht, langwierige Aufrufe und gerichtliche Aufgebote erübrigen sich. Aber auch bei anderen Emittenten läßt sich in Zukunft der stückelose Wertpapierverkehr zunächst dahin weiter entwickeln, daß die bei den Wertpapiersammelbanken aufgestapelten ungeheuren Blockbestände durch eine oder einzelne Globalnoten ersetzt werden[11]. Auch hier kommen der Bankwirtschaft bereits erhebliche Vorteile durch Ersparung von Papier, Druck und Tresorräumen zugute. Die Ersparung beträchtlicher Kosten für die Qualität des Papiers der Wertpapiere, ihrer Mäntel und Zinsscheinbogen, die Ersparung wertvoller Tresorräume, die angesichts der Entwicklung des Wertpapierhandels häufig nicht ausreichen, die Masse von eingelieferten Wertpapieren aufzunehmen, bedeutet zugleich einen nicht zu unterschätzenden Gewinn an Arbeitskräften, die infolge der Rationalisierung der Bankgeschäftsabwicklung und einer ständigen Vervollkommnung des Börsenhandels in großem Umfange frei werden, um anderswo eingesetzt werden zu können.

Demgegenüber ist die Haussammelverwahrung ein Depot von ganz geringem Werte[12]; sie verhindert den stückelosen Wertpapierverkehr von Bank zu Bank und ist daher rationalisierungsfeindlich. Sie ist auch deshalb unerwünscht, weil durch das Ansammeln großer Haussammelbestände ein unrechtmäßiges Verhalten eines Verwahrers, der mit Nostrobesitz am Haussammelbestand beteiligt ist, erleichtert werden könnte. Zurzeit ist auch die Haussammelverwahrung im Gebiete des Altreiches ebenso wie vor Inkrafttreten des Depotgesetzes so gut wie unbekannt. Nicht zuletzt trägt die Praxis der Vorgirodepots dazu bei, die Haussammelverwahrung überflüssig werden zu lassen[13].

Die Sonderverwahrung wird insbesondere bei nichtsammeldepotfähigen Wertpapieren wie etwa bei Schuldverschreibungen, Prämienanleihen und sonstigen auslosbaren Stücken ihre Bedeutung behalten. Im übrigen macht auch diese Grundform der Wertpapierverwahrung der Girosammelverwahrung mehr und mehr Platz. Dadurch werden nicht etwa die Kleinbanken zurückgesetzt; es kann sich jede Bank durch Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank am stückelosen Wertpapierverkehr beteiligen.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Gestaltung der Bankenpraxis ist die kreditpolitische Auswirkung des Gesetzes, die von der vom Gesetz erstrebten und bevorzugten Verpfändungsart der regel-

[10] Siehe Opitz in Zahlungsverkehr 1938 S. 233 ff.
[11] Vgl. Dieben in Sparkasse 1938 S. 348.
[12] Vgl. Opitz Der Deutsche Volkswirt 1937 S. 959.
[13] So auch Zahn, Deutsche Justiz 1937 S. 653.

mäßigen Verpfändung ausgehen wird. Da hiernach der Verwahrer bei der Weiterverpfändung (Rückkreditaufnahme) sich nach der ihm von seinem Hinterleger erteilten Ermächtigung richten muß und nicht mehr Kredit aufnehmen darf, als er seinerseits gegeben hat, ist er zu einer ausgeglichenen Geschäftsgebarung verpflichtet. Die so erzwungene Geschäftskalkulation der Kreditinstitute wird Fehlspekulation und Zusammenbrüche vermeiden können. Diese Verpfändungsart entspricht auch durchaus einem gemeinschaftsmäßigen Rechtsdenken. Alle Hinterleger bei einem Verwahrer, die diese Verpfändungsermächtigung erteilt haben, ziehen an demselben Strang. Bei einem unverschuldeten oder uneinbringlichen Verlust in dem Bestand von Wertpapieren, die auf Grund einer Weiterverpfändung bei einem Drittverwahrer sich befinden, geht kein Hinterleger völlig leer aus, es haftet aber jeder mit einer Rate. Daher kann man hier ebenso wie im Falle des Konkurses, bei dem gemäß § 33 unter den Hinterlegern ein Ausgleichsverfahren zwecks gleichmäßiger Befriedigung stattfindet, von einer Vorteils- und Gefahrengemeinschaft sprechen. Es war daher nach Inkrafttreten des neuen Depotgesetzes anzunehmen, daß die Praxis bei mehreren Möglichkeiten von Verpfändungsermächtigungen vorwiegend von der regelmäßigen Verpfändung des §§ 12 Abs. II Gebrauch machen wird. Diese Wertpapierbeleihungs- und Refinanzierungsart könnte in der Bankenpraxis völlig genügen[14]. Wie eine Umfrage zu erkennen gegeben hat, hat sich die Bankenpraxis jedoch noch nicht völlig geklärt. Einige Verwahrer — es sind dies vor allem Kleinbankiers — machen von der vom Gesetz sogenannten regelmäßigen Verpfändung zu ihrer eigenen Beruhigung und Sicherheit Gebrauch. Allerdings arbeitet ein weitaus größter Teil von Banken zurzeit wie früher nur mit der unbeschränkten Verpfändungsermächtigung, so daß man nahezu hier anstatt bei der vom Gesetz begünstigten regelmäßigen Verpfändung von einer „gewöhnlichen" Verpfändung sprechen könnte. Eine Statistik darüber, ob die unbeschränkte oder regelmäßige Verpfändung überwiegt, könnte freilich kein klares Bild geben. Denn die meisten Wertpapierbeleihungs- und Refinanzierungsgeschäfte stehen im Zusammenhang mit Spekulationskommissionen. Der sich refinanzierende Kommissionär, der ausgesetzt hat, darf die Papiere zunächst auf Depot A[15] bei seiner Refinanzierungsbank verpfänden. Die Tatsache, daß sich die sog. regelmäßige Verpfändung bisher nicht eindeutig durchgesetzt hat, ist wohl auch darauf zurückzuführen, daß bisher kein Bedürfnis hierfür bestanden hat. Eine ernsthafte und nachhaltige Schulung sorgt für die Reinheit und Gewissenhaftigkeit des bankgewerblichen Standes. Praktisch ist es so, daß die Verwahrer trotz formeller Ermächtigungen zur unbeschränkten Verpfändung ohne Antrieb von außen, vielmehr völlig freiwillig, die verwahrten Wertpapiere nur zum Zwecke ihrer Refinanzierung verpfänden — und auch nur in der Höhe des ihren Bankkunden eingeräumten Kredits. Gewiß werden im Zeitalter der gelenkten Wirtschaft „Baissen" und „Haussen" verhindert. Wie z. B. im Zuge der Maßnahmen gegen das Judentum im November/

[14] Siehe hierzu Opitz, Zahlungsverkehr 1937 S. 57.

[15] Hier befinden sich die Papiere des Hinterlegers, die in seinem Eigentum stehen und solche, die er unbeschränkt verpfänden darf.

Dezember 1938 den Juden die freie Verfügung über Wertpapiere unter anderem auch zwecks Verhinderung eines Kurssturzes untersagt worden ist, so werden auch sonst in Zukunft Schwankungen auf dem Wertpapiermarkte und damit Spekulationsverluste vermieden werden. Solange das Bankgewerbe trotz Ermächtigungen zur unbeschränkten Verpfändung die Bankkundschaft nicht gefährdet, ist gegen die von der Praxis geübte Bevorzugung dieser Ermächtigungsart nichts einzuwenden. Es soll jedoch damit nicht gesagt sein, daß die gesetzliche Einrichtung des § 12 Abs. II überflüssig ist; es ist nicht ausgeschlossen, daß die Praxis sich einmal mit dieser Verpfändungseinrichtung mehr befassen wird als es heute der Fall ist. Allerdings gibt die schematisierende Funktion der regelmäßigen Verpfändungsermächtigung zu bedenken. Denn sie versetzt Bankiers, die eine bestimmte Menge von Wertpapieren gegen Krediteinräumung zur Verwahrung aufgenommen haben, in jedem Falle in die Lage, entsprechende Kredite zu erhalten, gleichgültig, ob sie als Schuldner kreditwürdig sind, während bei der Ermächtigung zur unbeschränkten Verpfändung das persönliche Vertrauen des refinanzierenden Bankiers die Grundlage der Refinanzierung bildet.

Die Ermächtigung zur unbeschränkten Verpfändung sollte zwar in Anbetracht der Möglichkeit einer unbegrenzten Gefährdung der Bankkundschaft, die sich bei der Weiterleitungsmöglichkeit gemäß § 12 Abs. V noch steigert, nach dem Willen des Gesetzgebers nur besonders gelagerten Ausnahmefällen vorbehalten bleiben. Sicherlich ist sie im Falle einer übermäßigen Krediteinräumung zugunsten des Hinterlegers gerechtfertigt. Gegen ihre weite Verbreitung wird sich auch vom Standpunkt dese Gesetzgebers nichts einwenden lassen, da eine ergiebige Aufklärung und Belehrung den Bankkunden warnt.

Die Gebrauchnahme der einzelrückkreditbeschränkten Verpfändungsermächtigung des § 12 Abs. III liegt jedoch nicht im allgemeinwirtschaftlichen Interesse. Die auf den Einzelrückkredit beschränkte Verpfändung war auch schon in der früheren Praxis sehr selten. In der amtlichen Begründung zum § 12 wird ihre Unwirtschaftlichkeit hervorgehoben. Da beim Zentralbankier im Falle der Ausübung dieser Verpfändungsermächtigung für jeden einzelnen Kunden des Lokalbankiers besondere Konten geführt werden müssen und die Buchführungen der verschiedenen Lokalbankiers sich beim Zentralbankier dann genau wiederholen, entstehen für den Bankkunden höhere, aber vermeidbare Kosten. Das Wertpapierbeleihungs- und Refinanzierungsgeschäft würde erheblich erschwert werden. Das Unwirtschaftliche dieser Ermächtigung wird noch deutlicher bei der Weiterleitung der Ermächtigung gemäß § 12 Abs. V. Hier wiederholen sich die Depotkonten bei dem dritten Bankier noch einmal. So häufen sich bei den Großbanken unzählige Depot- und Geldkonten. Dieses weitverzweigte Netz von Depot- und Geldkonten wird noch komplizierter, wenn ein Bankier die Wertpapiere nicht an einen Drittverwahrer weiterleitet, sondern wenn er sie, da es verschiedene Wertpapierarten sind, nur bei verschiedenen Zentralbankiers unterbringen kann. So entsteht durch dieses Kontensystem ein Leerlauf, der zu Lasten der Bankkundschaft geht. Die Umständlichkeit und Kostspieligkeit dieser Ermächtigungsart lohnt sich wohl kaum. Demgemäß hat sich diese Ver-

pfändungsart auch nach dem neuen Gesetz nicht durchgesetzt[16]. Sie wird jedoch von der Praxis dann angewandt, wenn es sich um ganz große Wertpapierposten handelt, bei denen der Hinterleger besondere Vorsicht obwalten lassen möchte und deren Buchungen auch relativ nicht umständlich sind. Abgesehen von diesem Ausnahmefall findet das Sonderpfanddepot nur bei dem sog. Lombardgeschäft seine Berechtigung, bei dem es sich um die Entnahme von täglichen Geldern oder sonstigen kurzfristigen Darlehn zwischen zwei Banken handelt, für die bestimmte Wertpapiere verpfändet werden.

Verfügungsermächtigungen und unregelmäßige Wertpapierverwahrung sind der Praxis der Großbanken so gut wie unbekannt. In den Reihen kleinerer Banken ist es vereinzelt leider immer noch üblich, sich schlechthin von den Hinterlegern die Erklärungen nach §§ 13 und 15 unterschreiben zu lassen. Es bleibt zu wünschen, daß das Beispiel der Großbanken hier weiterhin richtunggebend wirkt.

Die Vorschriften über die Absendung des Stückeverzeichnisses und seine Aussetzung (§§ 18ff.) sind ohne Zweifel umständlich. Wie die bisherige Praxis gezeigt hat[17], macht auch, soweit es sich um sammeldepotfähige Wertpapiere handelt, das langwierige Verfahren nach den Vorschriften der §§ 18ff. mehr und mehr der geschäftsvereinfachenden Möglichkeit der Übertragung von Girosammelbestandanteilen (§ 24) Platz. Im übrigen lassen sich mindestens die Aussetzungsvorschriften (§§ 19, 21) durch Bänderung und Übereignung (§ 18) vermeiden. Nur dann wird das Verfahren nach §§ 18ff. gerechtfertigt, wenn unmittelbare Refinanzierungsnotwendigkeit vorliegt oder wenn dem Bankier der kreditsuchende Kunde nicht „gut" ist. Es ist jedoch zu vermerken, daß die Großbanken von den Aussetzungsregeln (§§ 19, 21) keinerlei Gebrauch machen. Nach diesem Vorbild werden sich kleinere Banken nicht immer richten können, da sie häufiger auf unmittelbare Refinanzierung angewiesen sind. Denn die Kommissionäre, die bei sammeldepotfähigen Wertpapieren nach § 24 und sonst nach § 18 verfahren, können, auch wenn ihnen die gewöhnlichen Pfand- und Zurückbehaltungsrechte zustehen, die Girosammelbestandanteile bzw. die gebänderten Papiere nicht mehr auf Eigenkonto bei ihrer Refinanzierungsstelle setzen lassen.

Das Gesetz hat mit aller Gründlichkeit alle Modalitäten des bankgeschäftlichen Verkehrs in Rechnung gezogen. Dies wird nicht zu einer Überspitzung des Bankrechts führen, wenn die Bankenpraxis von den ihr bereitgestellten Möglichkeiten zweckentsprechend, d. h. so wie es sich der Gesetzgeber gedacht hat, Gebrauch macht.

Vor allem aber dient das Gesetz mit seinen bedeutungsvollen Bestimmungen über die Girosammelverwahrung und über die Übertragung von Girosammelbestandanteilen (§§ 5, 24) der Rationalisierung des Bankgewerbes. Ein großer Teil der Formbestimmungen des Gesetzes finden nur in besonders gearteten Geschäftsfällen Berechtigung und Anwendung. So löst sich das Gewirr von Ermächtigungen und Formerklärungen des Gesetzes — von der Bankenpraxis sinnentsprechend angewandt — von selbst in einer in der Rationalisierung des Bankgewerbes gipfelnden Ziel-

[16] Vgl. Fischer, Ak. Z. 1937 S. 633.
[17] Simon, Bank-Archiv 1937 S. 293.

setzung der Allgemeinwirtschaft auf. Da wo die Bedürfnisse des einzelnen Falles eine der übrigen nicht der Förderung des stückelosen Wertpapierverkehrs dienenden Formerklärungen erfordern, greift die Formstrenge zum Schutze der Bankkundschaft durch. In diesem Falle stehen im Interesse einer weiteren Erschöpfung aller Möglichkeiten von Wertpapierlombardierungen und einer weitgehenden Beteiligung am Kapitalmarkte Banken und Bankkunden zum Schutze der letzeren die Mannigfaltigkeiten der Depotrechtserklärungen zur Verfügung. Gewiß ist das Gesetz etwa mit den Zwischenformen der Verpfändungsermächtigungen (§ 12 Abs. IV Satz 2), für die die Bankenpraxis keinerlei Bedürfnis zeigt, in seiner Bereitstellung von bankgeschäftlichen Möglichkeiten sehr großzügig. Es wird aber hiermit ein Ausgleich dafür geschaffen, daß alles, was bei der Verwahrung und Anschaffung an Depotgestaltungen denkbar und zulässig ist, im Gesetz geregelt ist. So haben etliche Zeit die Vorschriften über die Tauschermächtigung weder praktische Bedeutung noch überhaupt Anwendung gefunden. Erst in jüngster Zeit, als bei vielen Emittenten die Umwandlung in große Stücke vorgenommen wurde, machten die Banken von der Tauschermächtigung Gebrauch. Auch die gesetzliche Regelung der Haussammelverwahrung ist bisher — so scheint es — überflüssig gewesen. Aber gerade hierzu zeigt folgendes Beispiel, wie mit einem Schlage vom Depotgesetz vorgesehene Möglichkeiten, wenn die Praxis es erfordert, Gestalt und Bedeutung erlangen können:

In der Ostmark war die baldige Einführung des Depotgesetzes dringlich geworden, weil die Zuführung reichsdeutschen Kapitals in Wertpapieren und die Ausgabe neuer Wertpapiere im Lande der Ostmark eine Belebung des Wertpapierverkehrs und der Geschäftsverbindungen mit den Banken des Altreiches mit sich brachten und daher eine einheitliche Regelung erforderlich machten. Nach dem alten Rechtszustand war in der Ostmark neben dem Nummerndepot (Sonderverwahrung) das Stockdepot üblich, das dem Haussammeldepot des Depotgesetzes 1937 einigermaßen nahe kam. Wertpapiersammelbanken bestanden dort bisher nicht; eine Girosammelverwahrung war unbekannt. Da die Umwandlung der Stockdepots in Sonderdepots in Anbetracht der besonderen Verhältnisse des ostmärkischen Wertpapiermarktes, so u. a. wegen der außerordentlich niedrigen Stückelung schwer möglich und eine sofortige Umstellung auf Girosammelverwahrung nicht angängig war, war in Ansehung der Dringlichkeit der Einführung des Depotgesetzes in der Ostmark eine Übergangsregelung notwendig, die den Verhältnissen des ostmärkischen Wertpapiermarktes und einem erforderlichen Zeitraum zwecks Einrichtung einer Wertpapiersammelbank in Wien und insbesondere zwecks Aufrufung der Wertpapiere durch die Wertpapiersammelbank gerecht wurde. Daher ist durch Verordnung vom 21. 12. 1938 gleichzeitig mit der Einführung des Depotgesetzes 37 in der Ostmark ab 1. 3. 1939 die Haussammelverwahrung bevorzugt worden. Auf Grund dieser Übergangsregelung kann eine ostmärkische Bank, die bisher für ihre Kunden Stockdepots unterhalten hat, dieses mit der Maßgabe fortführen, daß hierfür nun die Regeln über die Haussammelverwahrung nach Depotgesetz 1937 Anwendung finden. Eine generelle Ermächtigung genügt nun übergangsweise zur Haussammelverwahrung. Wertpapiere, die girosammelverwahrt werden sollen, können in Haussammel- oder Dritthaus-

sammelverwahrung genommen werden. Im Anschaffungsrecht kann der Kommissionär auch ohne Zustimmung des Bankkunden Haussammelbestandanteile übertragen. So wird die Haussammelverwahrung in der Ostmark für eine Übergangszeit besonders bevorzugt, weil wirtschaftspolitische und banktechnische Erfordernisse es dringend gebieten.

Zusammenfassend ist noch einmal hervorzuheben — was durch Umfrage bei den Banken bestätigt werden konnte —, daß die Girosammelverwahrung, soweit es sich um vertretbare Wertpapiere handelt, bis zu 9/10 aller Wertpapierverwahrungsgeschäfte überwiegt und daß da, wo eine Refinanzierung des Verwahrers geboten und notwendig ist, bis zu 3/4 aller Wertpapierverpfändungen die Ermächtigung zur unbeschränkten Verpfändung angewandt wird. Desgleichen überwiegt im Anschaffungsrecht die Übertragung von Girosammelbestandanteilen, während vom Aussetzungs- und Vorbehaltsrecht nur bei unmittelbarer Refinanzierungsnotwendigkeit Gebrauch gemacht wird. Diese vereinfachte Handhabung des Depotgesetzes wird in der Praxis dadurch erreicht, daß die Banken im Normalfalle ihren vertretbare Wertpapiere hinterlegenden Kunden Formulare vorlegen, die zur Girosammelverwahrung und im Falle einer Refinanzierungsnotwendigkeit zur unbeschränkten Verpfändung ermächtigen. Daraus wird jedoch nicht zu folgern sein, daß die übrigen Formerklärungen des Depotgesetzes überflüssig seien. Der Gesetzgeber selbst erstrebte eine möglichst einfache Handhabung der Depotrechtsbestimmungen — wie aus der Bevorzugung der Girosammelverwahrung zu erkennen ist. Die übrigen Formerklärungen sollen nur besonders gearteten Fällen vorbehalten bleiben. Hierbei hat der Gesetzgeber im Vertrauen zur Bankenpraxis hohe Anforderungen an diese gestellt. Wie oben dargetan wurde, hat sich dieses Vertrauen gerechtfertigt.

An dieser Stelle möchte ich Herrn Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz für seine Anregungen ergebenst danken.

Ich versichere an Eides Statt, daß ich der selbständige Urheber vorstehender Arbeit bin, daß ich andere als die im Schriftennachweis angegebenen Quellen nicht benutzt habe und daß ich die aus diesen Schriften entlehnten Stellen kenntlich gemacht habe.

SCHRIFTENNACHWEIS

Fischer, Christian, Die Neuregelung der Wertpapierverwahrung, Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht 1937 S. 631—634.

Klausing, Friedrich, Rechtsformalismus und Bankenpraxis. Gedanken über das neue Depotgesetz im Rahmen einer Besprechung des Erläuterungsbuches von Opitz, Bank-Archiv 1938 S. 150 ff.

Meyer, Werner, Das irreguläre Pfandrecht, Dissertation, Erlangen 1931.

Müller, Karl Erich, Die Neugesaltung des Depotrechts, Westdeutsche Wirtschaftszeitung 1937 S. 135—137.

Dieben, Das neue Emissionsverfahren bei Reichsanleihen, Sparkasse 1938 S. 347—349.

Gerstner, Karl-Heinz, Der Effekten-Treugiroverkehr, Zahlungsverkehr und Bankbetrieb 1937 S. 247—251.

Opitz, Georg, Stückekonto S. 353 ff.
— Die Depotrechtserneuerung, Zahlungsverkehr und Bankbetrieb 1937 S. 53—58.
— Auswirkungen des neuen Depotrechts, Der deutsche Volkswirt 1937 S. 959 ff.
— Vorgirodepot, Bank-Archiv 1937 S. 336—340.
— Kommentar zum Depotgesetz vom 4. 2. 1937.
— Die Neugestaltung des Depotrecht, JW. 1937 S. 513 ff.
— Der Aufbau des deutschen Depotrechts, Wirtschaftsblatt der Industrie- und Handelskammer z. Berlin 1937 S. 1523—1531.
— Ein Jahr neues deutsches Depotrecht, Schwibbogen, Werkzeitschrift für die Betriebsgemeinschaft Deutsche Bank, März 1938, Folge 3.
— Anderkontenrecht und Anderdepots, Zahlungsverkehr und Bankbetrieb 1938 S. 233—236.
— Aberdepotermächtigung und Verkaufsauftrag, Bank-Archiv 1938 S. 609—613.
— Hallo! Depot! Lehrhhörspiel, Bank und Versicherung, Fachliches Schulungsblatt der DAF., 1939 Folge 1.

Quassowski—Schröder, Kommentar zum Bankdepotgesetz vom 4. 2. 1937.

Richter, Ernst, Die Sammelverwahrung im neuen Depotgesetz, Bank-Archiv 1937 S. 475—483.
— Die neuen Geschäftsbedingungen der Bank des Berliner Kassen-Vereins, Bank-Archiv 1938 S. 354—361.

Ruth, Rudolf, Das Depotgesetz und seine Reform, Marburg 1930.

Schröder, Georg, Rechtsverhältnisse bei Einlieferung von Wertpapieren zur Sammelverwahrung und bei Auslieferung von Wertpapieren aus Sammelbeständen, Deutsche Justiz 1937 S. 1347—1352.
— Prüfungsrichtlinien und Vorgirodepot, Bank-Archiv 1937 S. 196—201.
— Entgegnung zum Aufsatz von Zahn, Deutsche Justiz 1937 S. 657 ff.
— Wertpapierbeleihung nach dem neuen Depotgesetz, JW. 1937 S. 1045 ff.
— Das neue Bankdepotgesetz, Ak. Z. 1937 S. 169—173.
— Das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren, DJ. 1937 S. 227—232.

Sieber, Ferdinand, Vorgirodepot und Gemeinschaftsrecht, Bank-Archiv 1938 S. 473 ff.

Simon, H. A., Neues Depotgesetz, Bank-Archiv 1937 S. 287—296.

Wolf, K., Bank und Kunde im neuen Bankgesetz, Die Bank 1937 S. 233 ff.

Zahn, Johannes, Das Pfandrecht der Banken an Wertpapieren der Kunden, DJ. 1937 S. 652 ff.

LEBENSLAUF

Ich bin der Sohn des am 18. 9. 1929 verstorbenen Reichsbahnrates Franz Sauer. Geboren wurde ich am 12. 2. 1911 in Essen. Nach vierjährigem Besuch einer Volksschule kam ich auf das Goethegymnasium in Essen, das mir nach neun Jahren das Reifezeugnis ausstellte. Danach studierte ich Rechtswissenschaft in München, Berlin, Freiburg und Frankfurt am Main. In Berlin war ich bei dem Corps Marchia aktiv. Am 10. 7. 1933 trat ich in das NSKK. (bzw. MSA.) ein. Im November 1935 bestand ich das Referendarexamen und wurde am 1. 1. 1936 in den Justizausbildungsdienst übernommen. Am 1. 5. 1937 wurde ich in die Partei aufgenommen. Z. Z. bin ich ausbildungshalber bei dem Amtsgericht Berlin beschäftigt.

Rolf Sauer.